

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2017



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Prüfungsauftrag | 1 |
| 2. | Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2016 | 1 |
| 3. | Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2017 | 2 |
| 3.1 | Visakontrolle | 2 |
| 3.2 | Prüfung von Vergaben | 6 |
| 3.3 | Sonderprüfungen | 13 |
| 3.4 | Prüfung von Fördermittelabrechnungen | 16 |
| 3.5 | Kassenprüfungen | 17 |
| 3.6 | Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft | 18 |
| 4. | Haushaltssatzung und Haushaltsplan | 28 |
| 5. | Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf | 29 |
| 5.1 | Gesetzliche Grundlagen | 29 |
| 5.2 | Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses | 30 |
| 5.3 | Prüfung der Ergebnisrechnung | 30 |
| 5.4 | Prüfung der Finanzrechnung | 31 |
| 6. | Prüfung der Bilanz | 35 |
| 6.1 | Inventur | 35 |
| 6.2 | Aktiva | 36 |
| 6.2.1 | Anlagevermögen | 36 |
| 6.2.2 | Umlaufvermögen | 37 |
| 6.2.3 | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 38 |
| 6.3 | Passiva | 38 |
| 6.3.1 | Eigenkapital | 38 |
| 6.3.1.1 | Basis-Reinvermögen | 38 |
| 6.3.1.2 | Rücklagen aus Überschüssen | 39 |
| 6.3.1.3 | Sonderrücklagen | 40 |
| 6.3.2 | Fehlbetragsvortrag | 40 |
| 6.3.3 | Sonderposten | 40 |
| 6.3.3.1 | Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand | 41 |
| 6.3.3.2 | Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen | 42 |
| 6.3.3.3 | Sonstige Sonderposten | 43 |
| 6.3.3.4 | Anzahlungen auf Sonderposten | 43 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 6.3.4 | Rückstellungen | 43 |
| 6.3.4.1 | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 44 |
| 6.3.4.2 | Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung | 47 |
| 6.3.4.3 | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 48 |
| 6.3.4.4 | Sonstige Rückstellungen | 52 |
| 6.3.5 | Verbindlichkeiten | 56 |
| 6.3.5.1 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 56 |
| 6.3.5.2 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 57 |
| 6.3.5.3 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 59 |
| 6.3.5.4 | Sonstige Verbindlichkeiten | 59 |
| 6.3.6 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 60 |
| 7. | Prüfung des Rechenschaftsberichts | 61 |
| 8. | Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss | 62 |
| 8.1 | Prüfung des Anhangs | 62 |
| 8.2 | Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht | 63 |
| 8.3 | Beteiligungsbericht | 63 |
| 9. | Prüfung der Haushaltsdurchführung | 65 |
| 9.1 | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | 65 |
| 9.2 | Ermächtigungsübertragungen | 66 |
| 9.3. | Spenden | 68 |
| 9.4 | Forderungsmanagement | 69 |
| 9.5 | Bürgerhaushalt | 73 |
| 10. | Schlussbemerkungen | 75 |

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2011, hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2017

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2016

Auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 14.03.2019, des Rechnungsprüfungsausschusses am 20.03.2019 und des Hauptausschusses am 21.03.2019 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.04.2019 (Beschluss-Nr. 47/412/19 und Beschluss-Nr. 47/413/19) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters wurden gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf am 15.05.2019 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Jahrgang 27, Nr. 5, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.05.2019 mitgeteilt.

3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2017

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung, die am 24.11.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

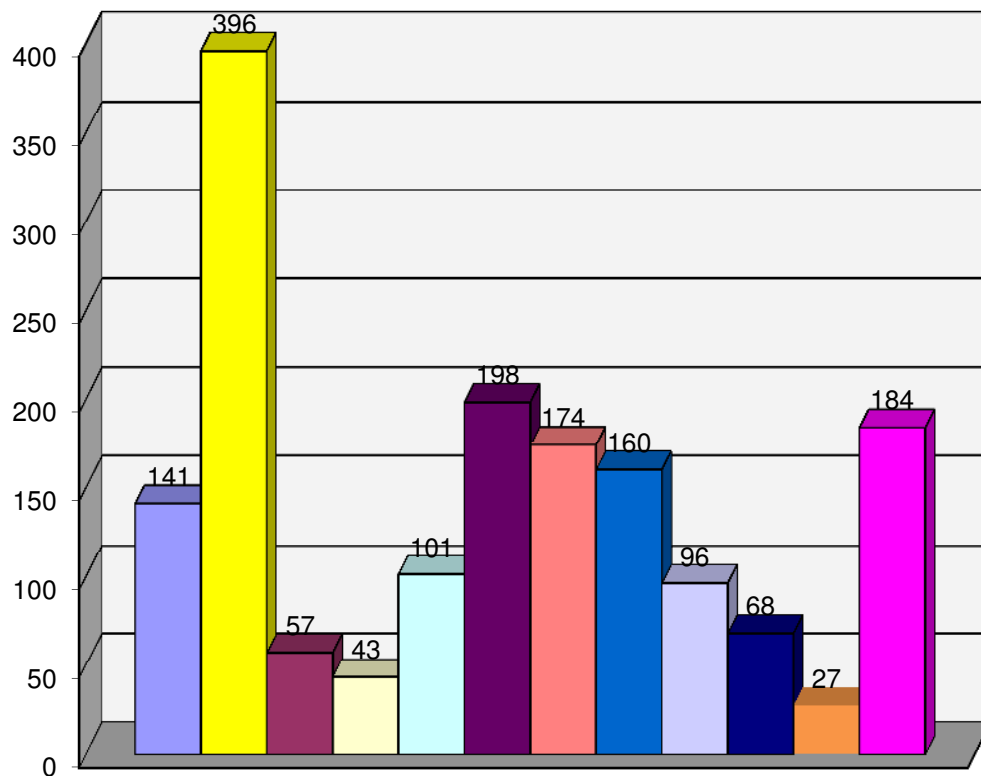
3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Nach der Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2017 wurden bei der Visakontrolle 1645 Rechnungen, die durch 2472 Auszahlungsanordnungen mit einem Wertumfang von 44.997.864,28 EUR untersetzt waren, geprüft.

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt. Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird. Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigefügten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Darüber hinaus ermöglicht die Visakontrolle dem Rechnungsprüfungsamt einen Überblick über die finanziellen Aktivitäten aller Fachämter der Stadtverwaltung und das Erkennen von Risiken, die eine vertiefte Prüfung in bestimmten Fachämtern oder thematische Sonderprüfungen notwendig machen. Der Aufwand für die Visakontrolle wird dabei differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf werden thematische Schwerpunkte gesetzt. In manchen Fällen lässt erst die Visakontrolle prüfungsrelevante Rückschlüsse zu, die u.a. auch bei anderen regulären Prüfungen hilfreich sind, wie z.B. bei der Prüfung von Fördermittelabrechnungen oder Straßenbaubeiträgen. Insoweit ist von einem bedeutsamen präventiven Charakter der Visakontrolle auszugehen.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



■ Kämmerei 141 (23.287.359,46 €)

■ Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft 396 (3.094.934,74 €)

■ Liegenschaftsamt 57 (948.157,97 €)

□ Ordnungsamt (mit Familiengarten) 43 (829.308,45 €)

□ Stadtentwicklungsamt (mit Sanierung) 101 (4.034.449,45 €)

■ Amt für Bildung, Jugend und Sport 198 (4.418.510,37 €)

■ Tiefbauamt 174 (2.255.325,38 €)

■ Bauhof 160 (848.200,90 €)

□ Hauptamt 96 (806.589,57 €)

■ Rechts- und Personalamt 68 (2.187.876,46 €)

■ Bürgermeisterbereich 27 (1.100.754,73 €)

■ sonstige (z.B. Bürgeramt, Zoo, Kulturamt, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Amt für Beschäftigungsförderung, Referat Soziale Angelegenheiten) 184 (1.186.396,80 €)

Von den 1645 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 46 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 2,80 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (3,41 %) verringert.

Bei 20 Rechnungen ergaben sich unrichtige Auszahlungsbeträge aufgrund von nicht bemerkten Rechenfehlern, in falscher Höhe abgesetzter bereits gezahlter Abschläge sowie nicht abgesetzter Skonti oder fehlenden einzelnen Rechnungsbestandteilen, was zu Abweichungen von bis zu 8.690,00 EUR im Einzelfall führte.

Bei der Bezahlung einer Rechnung musste eine Nachzahlung i.H.v. 750,00 EUR geleistet werden. Vom Fachamt wurde jedoch zusätzlich noch einmal die Hauptrechnung zur Zahlung angeordnet. Vom Rechnungsprüfungsamt konnte diese Doppelzahlung, die 9.979,20 EUR betragen hätte, verhindert werden.

In 5 Fällen wurden Skonti und Guthaben erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgesetzt. Insgesamt wurden so noch 2.141,00 EUR eingespart.

In einem Fall wurde bei einem Bescheid, der eine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet, ein entscheidender Sachverhalt nicht beachtet, was dem Fachamt bei der Prüfung des Bescheides nicht aufgefallen war. Nach Hinweis durch das Rechnungsprüfungsamt und erneuter Prüfung im Fachamt konnte die Zahlungsverpflichtung der Stadt um 6.969,00 EUR reduziert werden.

In einem weiteren Fall reduzierte sich eine Zahlungsverpflichtung der Stadt, da eine falsche Ermittlung der Höhe des entsprechenden Betrages durch einen Gutachter im Fachamt nicht erkannt wurde.

Bei mindestens 20 Auszahlungsanordnungen für die Bereitstellung eines Versorgungsmediums wurden bei der Jahressollstellung wiederum die Abschläge für die Monate Januar und Februar nicht beachtet und somit vom Fachamt eine zu niedrige Gesamtsumme angeordnet. Eine Korrektur wurde durch das Rechnungsprüfungsamt veranlasst. Diese fehlerhaften Auszahlungsanordnungen waren auch durch eine sehr unübersichtliche Rechnungsstellung des Auftragnehmers verursacht. Da es sich immer um den gleichen Fehler handelte, ist dieser nur einmal in der o.g. Fehlerquote enthalten.

Zur Prüfung der Rechnungen müssen immer auch weitere Unterlagen herangezogen werden, wie z.B. Angebote, Verträge oder Aufmaße. In 7 Fällen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass diese Unterlagen nicht mit der entsprechenden Rechnung übereinstimmten. Dies betraf z.B. Einzelpreise in Angeboten, Angaben in Verträgen, Mengenermittlungen in Aufmaßen oder Stundennachweise.

In einem Fall wurde wiederum festgestellt, dass die Rechnung vom Fachamt trotz entsprechender Unterschrift nicht auf sachliche Richtigkeit geprüft worden sein konnte, da die Einzelpreise in der Rechnung mit den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar waren. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste daraufhin eine Nachfrage bei der Firma durch das zuständige Fachamt, da durch diese Firma jährlich eine Preisanpassung vorgenommen wird. Die Unterlagen zur Preisanpassung lagen jedoch im Fachamt nicht vor und waren demzufolge auch nicht durch dieses geprüft worden. Letztendlich ergab die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, dass die Preisanpassung begründet und zu akzeptieren war, jedoch muss diese Prüfung im Rahmen der sachlichen Prüfung einer Rechnung im Fachamt erfolgen und wird durch Unterschrift auch dokumentiert.

In einem weiteren Fall sollte eine Zahlung auf einen nicht unterzeichneten Vertrag hin erfolgen. Diese Zahlung wurde vom Rechnungsprüfungsamt zurückgewiesen. Nach Vorlage des dann unterzeichneten Vertrages wurde die Zahlung veranlasst.

Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- oder Einbehalte für noch ausstehende Leistungen sowie Einbehalte für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser wurden bei 6 Rechnungen erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgesetzt oder in richtiger Höhe berechnet.

Bei einer Honorarrechnung wurden Unstimmigkeiten hinsichtlich der Berechnung des Honorars nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure festgestellt, die nach Korrektur zu einer Reduzierung des Auszahlungsbetrages um 2.607,02 EUR führte. Bei einer weiteren Honorarrechnung sollte entgegen der Honorarordnung auf Basis der Kostenschätzung anstatt der Kostenberechnung gezahlt werden. Nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde dieser Fehler mit dem folgenden Abschlag korrigiert.

Bei 6 Auszahlungsanordnungen ergaben sich verschiedene Beanstandungen wie z.B. anfallende Mahngebühren durch verspätete Zahlung, falsche Zahlungsempfänger oder Bankverbindungen, fehlende Unterschriften oder Unterschriften von nicht Anordnungsbefugten sowie Buchungsfehler.

In mehreren Fällen wurden die Auszahlungsanordnungen vor der Bezahlung nicht im Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt, obwohl der Auszahlungsbetrag über 2.500,00 EUR lag. Die nachträglichen Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Die beanstandeten Auszahlungsanordnungen wurden auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert. Weiterhin wurde den Mitarbeitern aus gegebenem Anlass wiederholt die Bedeutung der Unterschrift zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erläutert.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

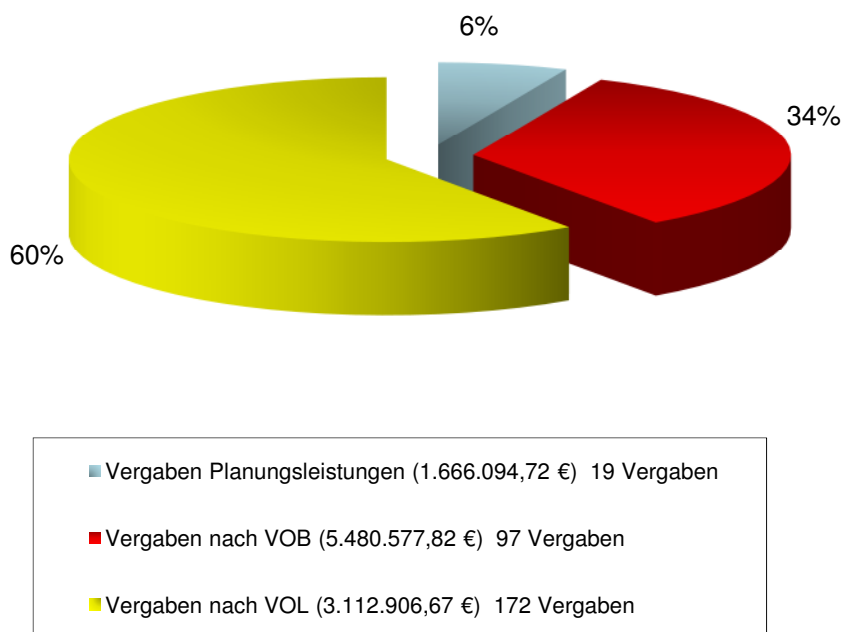
Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben nach VOB und VOL ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt. In der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung ist erstmals festgelegt, dass auch Vergaben von Planungsleistungen durch das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft werden. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend in den §§ 1 - 56 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verbindlich geregelt ist, werden ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro brutto geprüft. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend frei vereinbart werden kann, werden, wie Vergaben nach VOB und VOL, ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR geprüft.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze (VOL, VOB, VgV, Dienst-anweisungen und haushaltsrechtliche Vorschriften). Für die Vergabe von Planungsleistungen gilt seit dem 18.04.2016 ein neues Vergaberecht. Die bisher im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwendende VOF existiert nicht mehr, stattdessen wurden die Regelungen in die neue Vergabeverordnung (VgV) 2016 eingebracht. Unterhalb der EU-Schwellenwerte unterliegen Vergaben von Planungsleistungen ausschließlich dem Haushaltsrecht.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden insgesamt 288 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 10.259.579,21 EUR geprüft.

Unter den im Jahr 2017 geprüften Vergaben waren auch 55 Vergaben nach VOL oder VOB mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 55 Vergaben handelte es sich größtenteils um freihändige Vergaben.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Das formelle Vergabeverfahren für Ausschreibungen nach VOL und Beschaffungen nach VgV wurde von der ausschreibenden Stelle des Hauptamtes (SG Zentrale Dienste) durchgeführt. Für Vergaben nach VOB wurde das formelle Vergabeverfahren von der ausschreibenden Stelle des Tiefbauamtes (SG Bauverwaltung) durchgeführt. Das formelle Vergabeverfahren beinhaltet dabei u.a. die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Vergabeunterlagen, die Durchführung der Submission und gegebenenfalls die Erstellung der Beschlussvorlagen, wenn eine Beteiligung des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung notwendig ist.

Regelmäßige Schulungen der Beschäftigten zum Vergaberecht werden auch weiterhin angeboten, da im Vergaberecht ständig mit Neuerungen zu rechnen ist. Die mit Vergaben befassten Beschäftigten des Baudezernates wurden am 20.03.2017 speziell zur Vergabe von Planungsleistungen geschult. Am 06.06.2018 wurde für alle Beschäftigten, die mit Vergabeverfahren befasst sind, ein Inhouse-Seminar zur neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die durch die Änderung des § 30 KomHKV ab 01.05.2018 in Kraft gesetzt wurde, durchgeführt. Die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt die VOL/A, Abschnitt 1.

Die nachstehend aufgeführten Beanstandungen beziehen sich teilweise auf das formelle Vergabeverfahren und teilweise auch auf die fachliche Auswertung, die im zuständigen Fachamt vorgenommen wurde.

Von den insgesamt 97 nach VOB geprüften Vergaben waren 56 freihändige Vergaben, also Vergaben, die ohne förmliches Verfahren vorgenommen wurden. Nach VOL wurden insgesamt 172 Vergaben geprüft. Davon handelte es sich bei 136 Vergaben um freihändige Vergaben ohne ein förmliches Vergabeverfahren. Das Rechnungsprüfungsamt hatte außerdem 19 Verfahren zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zu prüfen.

Gemäß § 30 der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Die VOB und die VOL sind im Vergabeverfahren anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und gewerblichen Dienstleistungen gilt für die Zulässigkeit einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. Auch wenn eine freihändige Vergabe zugelassen ist, müssen in der Regel mehrere Angebote eingeholt werden. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadt eigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Dieses stellt Mindestanforderungen für die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Die Verpflichtung der Bieter, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens die jeweils geltenden Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, muss Bestandteil des Angebotes sein. Weiterhin muss nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsentgeltbedingungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies erfolgt als Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnung durch das Fachamt oder als Stichprobenkontrolle aus konkretem Anlass bzw. als Zufallsstichprobe. Von den

Fachämtern werden entsprechend den Bestimmungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes Mindestlohnvereinbarungen abgeschlossen und wenn notwendig Prüfungen zur Angemessenheit von Preisen im Rahmen des Vergabeverfahrens durchgeführt. Bei der Vergabeprüfung wurde in 6 Fällen festgestellt, dass diese Vereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohnes durch die Fachämter bei der Durchführung von freihändigen Vergaben nicht eingeholt wurde. Diese wurden vom Rechnungsprüfungsamt nachgefordert, bevor die Vergabevorschläge bestätigt wurden.

Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft.

Die Stadt Eberswalde stellte mit Schreiben vom 11.02.2013 beim zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg einen Erstantrag auf Kostenerstattung für den mit der Umsetzung des Brandenburgischen Vergabegesetzes angefallenen höheren Verwaltungsaufwand. Die seitdem erfolgte Kommunikation mit dem zuständigen Ministerium bestand dabei im Wesentlichen aus der Nachreichung von angeforderten oder fehlenden Unterlagen sowie Erläuterungen und korrigierten Anträgen, die inzwischen die Jahre 2011, 2012 und 2013 umfassen. Am 14.03.2018 erhielt die Stadt dazu ein Anhörungsschreiben, auf das die Stadt am 17.04.2018 geantwortet hat. Auf Nachfrage wurde der Stadt am 15.02.2019 mitgeteilt, dass eine Entscheidung zum Vorgang aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes noch nicht getroffen wurde.

Kostenerstattungsanträge nach der alten Fassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes vom 21.09.2011 konnten nur noch bis zum 31.12.2017 gestellt werden. Dies betrifft für die Stadt Eberswalde die Beantragung einer Kostenerstattung für die Jahre 2014, 2015 und 2016. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt, so dass die Frist für die Antragstellung eingehalten wurde. Am 03.11.2017 hat die Stadt eine Eingangsbestätigung des zuständigen Ministeriums erhalten. Allerdings kann über eine Kostenerstattung für die Jahre 2014 bis 2016 erst beschieden werden, wenn auch die Kostenerstattung für die davorliegenden Jahre 2011 bis 2013 beschieden wurde.

In der Neufassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Kostenerstattung ab dem 01.01.2017 einfacher geregelt, indem ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Die Stadt Eberswalde erhielt nach dieser Berechnung für 2017 eine Kostenerstattung i.H.v. 6.305,80 EUR.

Von den 288 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben waren 39 Vergaben fehlerhaft, wobei bei einzelnen Vergaben mehrere Fehler auftraten. Dies entspricht einer Fehlerquote von 13,54 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Die Fehlerquote hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert, im Jahr 2016 lag die Fehlerquote bei 13,9 %. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten, soweit die Vergaben dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorgelegt wurden, immer während der jeweiligen Vergabeprüfung ausgeräumt werden.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Der Auftraggeber kann aber auch verschiedene andere durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien berücksichtigen. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes demzufolge nicht der niedrigste Angebotspreis sondern das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich.

Bei 7 Vergaben wurden vom Rechnungsprüfungsamt falsch ermittelte Angebotssummen oder wenn es sich um den Bieter handelte, der den Zuschlag erhalten soll, auch falsch ermittelte Auftragssummen festgestellt. Grund waren Fehler in der Auswertung der Angebote z.B. hinsichtlich der Einbeziehung gewährter Nachlässe oder nicht bemerkter Rechenfehler. Es kam dabei zu Abweichungen von bis zu 3.855,56 EUR im Einzelfall.

Bei der Prüfung von 10 Vergaben wurde festgestellt, dass die Auswertung der Angebote dahingehend fehlerhaft durchgeführt wurde, dass die für die Wertung maßgeblichen Angebotssummen nicht richtig ermittelt wurden bzw. dass eine in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebene Bewertungsmatrix nicht richtig angewendet wurde. In 2 Fällen änderten sich dadurch auch die für die Zuschlagserteilung in Frage kommenden Firmen und der Zuschlag wurde letztendlich an andere Firmen erteilt, als durch das Fachamt ursprünglich vorgeschlagen wurde.

Bei der Prüfung einer Vergabe von Planungsleistungen mit mehreren Losen wurde als Verfahren das Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb gewählt. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich Beanstandungen hinsichtlich der Bewertungsmatrix und eine dadurch verursachte Benachteiligung einzelner Bieter, so dass die 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens aufgehoben und wiederholt wurde. Dadurch kam es in einem Los zu einer anderen Zuschlagserteilung.

Bei 2 Vergaben war eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht gegeben. Dies resultierte aus unterschiedlichen Mengenangaben der Bieter oder unterschiedlich zu

wertenden Angebotsbestandteilen. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste eine Korrektur dahingehend, dass die Vergleichbarkeit der Angebote durch das Fachamt hergestellt werden musste. Dies war durch die Einbeziehung zusätzlicher Angaben bzw. richtiger Mengenangaben ohne weiteres möglich.

In 2 Fällen wurden dem Rechnungsprüfungsamt ungerechtfertigt freihändige Vergaben mit nur einem Angebot vorgelegt. In beiden Fällen wurde die Einholung weiterer Angebote durch das Rechnungsprüfungsamt veranlasst, wodurch es zwar letztendlich bei der ursprünglichen Zuschlagserteilung blieb, jedoch wurden die Aufträge nun im Wettbewerb vergeben und waren prinzipiell auch weiteren Bewerbern zugänglich. Freihändige Vergaben sind grundsätzlich zugelassen, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass nur ein Angebot vorliegen darf. Bei freihändigen Vergaben muss kein formelles Vergabeverfahren durchgeführt werden, es müssen aber trotzdem mehrere Angebote eingeholt werden. Wenn dies ausnahmsweise wegen der Einzigartigkeit der Leistung nicht möglich ist, muss dieser Umstand dokumentiert werden.

In 8 Fällen wurden Auffälligkeiten im Vergabeverfahren nicht ausreichend im Vergabevermerk dokumentiert. Bei diesen Vergaben wurde der Vergabevermerk entsprechend ergänzt, so dass auch Dritte, wie z.B. Fördermittelgeber, die nicht direkt mit dem Vergabeverfahren befasst waren, die Gründe für die Zuschlagserteilung und den Umgang des Fachamtes mit außergewöhnlichen Konstellationen, nachvollziehen können.

Vergaben über Lieferungen und Leistungen mit einem voraussichtlichen Wertumfang von mehr als 25.000,00 EUR müssen laut Beschaffungsordnung der Stadt zwingend über die zentrale Vergabestelle des Hauptamtes abgewickelt werden. Nur unterhalb dieser Wertgrenze können Vergaben eigenständig durch die Fachämter durchgeführt werden. Drei Vergaben über Lieferungen und Leistungen über 25.000,00 EUR wurden dem Rechnungsprüfungsamt jedoch erst als freihändige Vergaben, die das Fachamt selbst durchgeführt hatte, vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste die Aufhebung der Vergaben und erneute Vergabeverfahren, diesmal als beschränkte Ausschreibungen über die zentrale Vergabestelle des Hauptamtes. Letztendlich gingen in diesen Verfahren zwar keine günstigeren Angebote ein, aber die Auftragsvergabe wurde dem gesamten Markt überhaupt erst zugänglich gemacht. Die jeweilige Marktlage ist nicht unbedingt im Vorfeld einer Vergabe abschätzbar und befindet sich auch immer im Wandel. Durch eine zumindest beschränkte Ausschreibung kann zum einen gewährleistet werden, dass das zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlichste Angebot gefunden wird, zum anderen wird ein förmliches Vergabeverfahren mit der Einholung aller Eignungsnachweise durchgeführt.

Von den Bietern werden in der Regel zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Eignungsnachweise gefordert. Eignungs-

nachweise, die im Rahmen einer Präqualifizierung erworben wurden, werden dabei ebenfalls zugelassen. Bei 5 Vergaben lagen geforderte Eignungsnachweise für den Bieter selbst oder die zum Einsatz kommenden Nachauftragnehmer nicht vollständig vor oder waren ungültig. In diesen Fällen wurden die fehlenden bzw. gültigen Eignungsnachweise von den Firmen angefordert und nachgereicht. Bei einzelnen Vergaben fehlten auch die geforderten Angaben zur Kalkulation des Angebotspreises. Da diese Angaben bei etwaigen Nachträgen zur Preisprüfung wichtig sind, wurden auch diese Angaben nachgefordert.

Zu formellen Fehlern, wie geleistete Unterschriften durch nicht dazu befugte Mitarbeiter bzw. fehlende Unterschriften der zur Vergabeentscheidung befugten Mitarbeiter oder unrichtige Angaben zur Finanzierungsquelle kam es bei 5 geprüften Vergaben. Die Prüfung der Angebote einschließlich der rechnerischen Prüfung durch das Fachamt wurde bei mehreren Vergaben nicht dokumentiert.

In der Beschaffungsordnung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist festgelegt, dass bei der Durchführung von Vergaben immer das Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden ist. Kein Beschäftigter darf eine Vergabe allein und abschließend bearbeiten. Es muss sichergestellt sein, dass immer mindestens 2 Personen an Entscheidungen über eine Vergabe mitwirken. In Einzelfällen wurde dieses Prinzip nicht eingehalten und das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen die Dokumentation der Vorlage der Vergabe bei einem zweiten Beschäftigten des Fachamtes.

In einem Fall wurden dem Rechnungsprüfungsamt Vergabeunterlagen zur Prüfung vorgelegt, der Auftrag war aber bereits 14 Tage vorher vom Fachamt ausgelöst worden. Die nachträgliche Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Weiterhin erhielt das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2017 3 Auszahlungsanordnungen zur Prüfung, denen ein Auftrag mit einem Wert über 5.000,00 EUR zugrunde lag, ohne dass im Vorfeld eine Vergabe zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass in allen Fällen zwar eine Vergabe unter Einholung eines oder mehrerer Angebote durchgeführt wurde, jedoch versäumt wurde, diese im Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Eine nachträgliche Prüfung ergab bei einer Vergabe Ordnungsmäßigkeit. Dagegen mussten in 2 Fällen die Vergabe- bzw. Auftragsunterlagen bei der nachträglichen Prüfung beanstandet werden. In einem Fall wurde der Auftrag nur über den Nettoauftragswert ausgelöst. In dem anderen Fall wurde mit dem Hinweis auf die Dringlichkeit nur ein Angebot eingeholt und keine Prüfung der Eignung des Bieters vorgenommen. Der Begründung der Dringlichkeit konnte das Rechnungsprüfungsamt nicht folgen, die Eignungsnachweise wurden noch nachgefordert. Es erfolgte eine intensive Auswertung mit dem zuständigen Fachamt.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages durch das zuständige Fachamt in die Auswertung einbezogen. Bei einer Vielzahl von Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt auch bereits bei der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt und gab vor allem Hinweise zur Erstellung von Bewertungsmatrizen oder zu Formulierungen in den Vergabeunterlagen, was zur Vermeidung von Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung führte.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2017 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

| Amt | Inhalt | Abschluss der Prüfung am |
|-------------------|--|--------------------------|
| Tiefbauamt | Pappelallee Straßenbaubeiträge Kostenersatz Grundstückszufahren | 23.01.2017 |
| | Ligusterweg 4. BA Erschließungsbeiträge Kostenersatz Grundstückszufahren, Hausanschlüsse Trinkwasser, Schmutzwasser, Strom | 01.02.2017 |
| | Dorfstraße/Brückenstraße Kostenersatz Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung | 28.02.2017 |
| | Schillerstraße Straßenbaubeiträge Vorausleistungen | 22.05.2017 |
| | Asternweg Erschließungsbeiträge Fahrbahn Straßenbaubeiträge Beleuchtung Vorausleistungen | 14.07.2017 |
| | Fritz-Weineck-Straße Straßenbaubeiträge Vorausleistungen | 02.08.2017 |
| | Tornower Dorfstraße Straßenbeleuchtung Straßenbaubeiträge | 26.09.2017 |

| | | |
|--|---|------------|
| | Roseneck Straßenbaubeiträge | 05.12.2017 |
| Amt für Bildung, Jugend und Sport | Prüfung der Betriebskostenabrechnungen 2016 der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft | |
| | Kita „Arche Noah“ Ev. Kirchengemeinde Finow | 09.06.2017 |
| | Evangelischer Kindergarten Pfeilstraße Ev. Stadtkirchengemeinde Eberswalde | 02.07.2017 |
| | Kita Freie Montessorischule Freie Montessori Schule Barnim e.V. | 06.07.2017 |
| | Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V. | 07.07.2017 |
| | Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V. | 15.08.2017 |
| | Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V. | 25.08.2017 |
| | Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH | 15.10.2017 |
| | Kita „Morgenglanz“ Waldorfpädagogik e.V. | 19.10.2017 |
| | Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V. | 19.12.2017 |
| Bauhof | Betriebskostenabrechnung 2016 für Straßenreinigung und Winterdienst | 19.05.2017 |
| | Betriebskostenabrechnung 2016 für Friedhöfe | 20.07.2017 |
| | Plankalkulation für Friedhöfe 2018/2019 | 01.09.2017 |
| | Betriebskostenabrechnung 2016 für die Niederschlagswasserbeseitigung | 11.09.2017 |

| | | |
|---|--|------------|
| Kulturamt | Prüfung der Erträge und Aufwendungen sowie der Vertragsgestaltung bei der Durchführung der Ausstellung „Mythos Europa“ | 01.03.2017 |
| Liegenschaftsamt | Prüfung des Ankaufs von Grundstücken und die Rücknahme von Gartengrundstücken durch die Stadt Eberswalde | 10.08.2017 |
| verschiedene | Prüfung der Verwendung einer Erbschaft | 09.02.2017 |
| Referentin für soziale Angelegenheiten | Prüfung des Zuschusses der Stadt Eberswalde 2016 an die Koordinierungsstelle für Toleranz und Fremdenfeindlichkeit | 24.03.2017 |

Im Haushaltsjahr 2017 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen 7 Baumaßnahmen. Bei einem Teil dieser Maßnahmen umfasste dies auch die Prüfung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Hausanschlüsse. Bei einer weiteren Maßnahme wurde ausschließlich der Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für die Niederschlagswasserbeseitigung geprüft. Bei einer Beitragsberechnung ergab sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eine Korrektur, die die Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes betraf. Die Erstellung der Beitragsbescheide durch das Tiefbauamt erfolgte erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen.

Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2017 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen aus diesen Beiträgen geprüft.

Umfassende Prüfungen wurden auch 2017 wieder bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchgeführt, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt. Insgesamt gab es im Haushaltsjahr 2016 in der Stadt Eberswalde 12 Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben wurden. Eingereicht und geprüft wurden im Haushaltsjahr 2017 die Betriebskostenabrechnungen 2016 von 9 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Von 3 freien Trägern wurden keine Zuschüsse bei der Stadt Eberswalde beantragt.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2017 wurden im Rahmen der Zuschussvorauszahlung für sonstige Betriebskosten an die freien Träger 778.635,08 EUR gezahlt. Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg, der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in der Stadt Eberswalde (Kita-Finanzierungsrichtlinie) sowie des Vergleiches mit den städtischen Einrichtungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt jedoch bei einigen freien

Trägern bestimmte Ausgaben nicht als zuschussfähig anerkannt. Insbesondere betraf dies Kosten, die durch Fehler in der Abrechnung entstanden bzw. Kosten, die über den entsprechend Festsetzungsbescheiden der Stadt mit den freien Trägern vereinbarten Höchstzuschüssen lagen.

Als Ergebnis der Prüfung ergaben sich im Verhältnis zu den bereits im laufenden Haushaltsjahr gezahlten Zuschüssen Rückzahlungen für das Haushaltsjahr 2016 für 8 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft i.H.v. 186.128,21 EUR und für eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft eine Nachzahlung i.H.v. 4.914,99 EUR.

Insgesamt war somit nach Prüfung eine Reduzierung der Zuschüsse an die freien Träger i.H.v. 181.213,22 EUR zu verzeichnen.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2017 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

| Fachamt | Vorhaben | zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR | Prüfung am |
|-----------------------------------|---|--|---------------|
| Kulturamt | Museumspädagogische Arbeit 2016 | 2.213,56 | 20.02.2017 |
| | Digitalisierung der Museumssammlung | 3.557,45 | 06.03.2017 |
| | Ausstellung „Mythos Europa“ | 26.884,73 | 23.03.2017 |
| | Theater- und Musik für Eberswalde 2016 | 31.369,13 | 31.03.2017 |
| | Stadtfest FinE 2017 | 75.925,55 | 13.09.2017 |
| Stadtentwicklungs- amt | Anschubfinanzierung Geschäftsstelle Innenstadtforum – ausschließlich für Netzwerk Soziale Stadt | 50.000,00 | 21.02.2017 |
| | Borsighalle Förderabschnitt 2015 und 2016 Sanierung Hallenboden | 362.000,04 | 03.05.2017 |

| | | | |
|--|---|-----------|------------|
| Amt für Bildung, Jugend und Sport | Tätigkeit von Praxis- beraterinnen für Kitas | 37.120,23 | 20.02.2017 |
|--|---|-----------|------------|

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich bei 4 Maßnahmen notwendige Korrekturen. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Höhe der abgerechneten Ausgaben.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht erfolgt, müssen die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Stellungnahme für die Fördermittelgeber dokumentiert werden.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2017 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 28 Handvorschüsse ausgereicht,
- 21 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Eine Kassenbestandsaufnahme wurde aufgrund der Übergabe der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle von der stellvertretenden Kassenleiterin an die ab 01.04.2017 neu bestellte Kassenleiterin vorgenommen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle fand am 13.07.2017 statt. Eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle wurde im Zeitraum vom 11.10. - 13.12.2017 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Über die unvermutete Kassenprüfung wurde ein entsprechendes Prüfprotokoll angefertigt und im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt.

Bei der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme, den Prüfungen bei den Zahlstellen Zoo und Tourist-Information Eberswalde sowie weiterer Einnahmekassen und Handvorschüsse wurde Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden in der Stadt Eberswalde 3 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Nachfolgend werden die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 relevanten Betriebskostenabrechnungen (Bka), Nach- und Plankalkulationen erläutert. Diese sind:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2017
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2017
- Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2019/20
- Bka und Nachkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2017
- Plankalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2019/2020

Friedhöfe

Im August 2018 wurde die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2017 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt. Diese zeigen das nachfolgend dargestellte Ergebnis. Zum besseren Vergleich wird die Plankalkulation 2018/19, erstellt im Jahr 2017, noch einmal mit dargestellt.

| Friedhöfe | Bka und Nachkalkulation | Plankalkulation |
|--|----------------------------|---|
| Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation | 2017 EUR | 2018/19 EUR |
| Kosten gesamt aus Bka/ Plan | 835.693,12 | 897.056,90 |
| davon | | |
| - Eigenanteil „öffentliches Grün“ | - 193.592,15 | - 215.293,66 |
| - Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber | - 63.360,41 | - 67.279,27 |
| - sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz) | - 32.536,82 | - 35.882,27 |
| Unterdeckung Vorjahre | + 279.339,08 | + 89.189,62 |
| Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken | | |
| - lt. Bka/ Plan | 546.203,74 | 578.601,70 |
| - lt. Nachkalkulation | 825.542,82 | 667.791,32 |
| Erlöse bei 100% Kostendeckung | 557.531,48 | 667.693,50 |
| (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr) | | (460.848,00) |
| (Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung) | | (471.486,00) |
| davon | | |
| - Zuweisung Kreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber | - 30.189,79 | |
| - Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz | - 30.565,50 | |
| Erlöse aus Friedhofsgebühren bei 100% Kostendeckung | 496.776,19 | 667.693,50 |
| (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr) | | (460.848,00) |
| (Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung) | | (471.486,00) |
| Gebührenunterdeckung aus Bka/ Plan | 49.427,55 | |
| Gebührenunterdeckung aus Nachkalkulation | 328.766,63 | 206.943,33 bei unveränderter Gebühr |
| | | 196.305,33 Vorschlag Verwaltung |
| Kostendeckungsgrad Bka/ Plan | 90,95 % | 100,00 % |

| | | |
|--|---------|------------------|
| Kostendeckungsgrad Nachkalkulation | 60,18 % | |
| (Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr) | | (69,01 %) |
| (Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung) | | (70,60 %) |

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

| Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation | 2017 EUR | 2018/19 EUR |
|--|--------------|---|
| <u>1. Grabnutzungsrechte</u> | | |
| Kosten nach Bka/ Plan | 494.659,42 | 524.778,29 |
| Vortrag aus Vorjahren | + 286.169,38 | + 94.307,70 |
| Kosten gesamt | 780.828,80 | 619.085,99 |
| | | |
| Erlöse nach Bka/ Plan | 447.329,19 | 524.754,00 |
| (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr) | | (412.391,00) |
| (Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung) | | (422.875,00) |
| Zuschuss nach Bka/ Plan | 47.330,23 | |
| Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation) | 333.499,61 | 206.694,99 bei unveränderter Gebühr |
| | | 196.210,99 Vorschlag Verwaltung |
| Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan | 90,43 % | 100,00 % |
| (Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr) | 57,29 % | (66,61 %) |
| (Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung) | | (69,31 %) |
| <u>2. Friedhofskapellen</u> | | |
| Kosten nach Bka/ Plan | 51.544,32 | 53.823,41 |
| Vortrag aus Vorjahren | - 6.830,30 | - 5.118,09 |

| | | |
|--|-----------------|----------------|
| Kosten gesamt | 44.714,02 | 48.705,32 |
| Erlöse nach Bka/ Plan | 49.447,00 | 48.611,00 |
| Zuschuss nach Bka/ Plan | 2.097,32 | |
| Gesamtüberschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation) | - 4.732,98 | |
| Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan | 95,93 % | 90,32 % |
| (Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung) | 110,59 % | 99,81 % |

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2017 zeigen, dass auch 2017 eine weitere Kostenunterdeckung entstand, im Gegensatz zu den Vorjahren jedoch eine deutlich verbesserte Kostendeckung zu verzeichnen ist.

Das Fachamt schreibt dazu in der Betriebskostenabrechnung:

„Der allgemeine Nachfragetrend Grabnutzungsrechte/Trauerhalle konnte sich in 2017 weiter stabilisieren, so dass eine verbesserte Kostendeckung erreichbar war. Die steigende Nachfrage zeigt, dass die stabile Preispolitik der Grabnutzungsrechte eine weitere Abwanderung zu Alternativvarianten stoppen konnte. Dies ist u.a. auch mit der Einführung der Grabform Kirschgarten begründet, welche eine sehr hohe Nachfrage aufweist.“

Für die Hauptkostenstelle der Trauerhalle weist das Jahr 2017 ein leichtes Defizit aus, welches zum Abbau der Überschüsse (analog BAB 2016) aus 2013-2015 genutzt wird. Aufgelaufen ergibt sich hier noch ein leichter Gebührenüberschuss.“

Für die Plankalkulation 2018/2019 wurde aufgrund der Rechtsprechung des VG Magdeburg vom 17.02.2016 und dem daraus folgenden Kommentar zum Kommunalen Abgabengesetz (KAG) folgende neue rechtliche Betrachtung bezüglich städtischer Friedhöfe herausgearbeitet:

Kommunale Friedhöfe sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des KAG. Friedhöfe fallen somit unter § 6 Abs. 2 KAG. Insofern liegt die Gebührenerhebung überhaupt sowie die Erhebung kostendeckender Gebühren im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Trägers. Die neue Rechtslage bezüglich der Friedhofsgebühren zeigt auch auf, dass den Kommunen insoweit ein Ermessensspielraum bei der Wahl der Gebührenhöhe zusteht, da es sich bei kommunalen Friedhöfen nicht um eine öffentliche Einrichtung (wie bisher als solche betrachtet) handelt. Die Erhebung der Gebühren ist dann freiwillig, wenn eine Einrichtung und ihre Benutzung jedermann und nicht nur einem begrenzten, durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Personenkreis offen steht.

Zielsetzung ist es, den Bürgern der Stadt Eberswalde, über moderate Gebührenhöhen, weiterhin den Zugang zu den städtischen Friedhöfen zu ermöglichen. Ferner ist dabei die wirtschaftliche Komponente, unter größtmöglicher Nachfrage den maximal erzielbaren Kostendeckungsgrad zu erzielen, zu berücksichtigen.

Auf Basis der Plankalkulation 2018/2019 wurde versucht, dieses Ziel mit einem Vorschlag der Verwaltung zur moderaten Gebührenerhöhung umzusetzen. Diesem Vorschlag wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 35/276/17 vom 14.12.2017 zugestimmt.

Straßenreinigung und Winterdienst

Im Mai 2018 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2017 sowie im Juni 2018 die Plankalkulation 2019/20 zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2017 werden auch die Zahlen der Plankalkulation 2017/2018 noch einmal mit dargestellt.

| Straßenreinigung | Plankalkulation | Bka und | Plankalkulation |
|--------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | 2017/2018 | Nachkalkulation | 2019/2020 |
| | EUR | 2017 | EUR |
| | | EUR | EUR |
| Kosten gesamt | 388.577,36 | 372.017,72 | 391.427,78 |
| davon | | | |
| - 25 % öffentliches Interesse | <u>- 97.144,34</u> | <u>- 93.004,43</u> | <u>- 97.856,95</u> |
| - 75 % aus Gebühren zu decken | 291.433,02 | 279.013,29 | 293.570,84 |
| - Vortrag Überdeckung Vorjahre | <u>- 67.647,97</u> | <u>-101.108,61</u> | <u>- 49.880,46</u> |
| | 223.785,05 | 177.904,67 | 243.690,38 |
| umlagefähige Kosten | 1,35 | 1,08 | 1,47 |
| je Veranlagungsmeter gesamt | | | |
| - aus Bka/ Plan (gerundet) | 1,75 | 1,69 | 1,77 |
| - aus Vortrag Vorjahre | - 0,40 | - 0,61 | - 0,30 |
| Gebühr je Frontmeter | 1,35 | 1,35 | 1,47 |
| lt. Satzung | | | |
| Gebührenunter-/über- | | | |
| deckung je Veranlagungsmeter | 0,00 | + 0,27 | 0,00 |
| - aus Bka/ Plan | - 0,40 | - 0,34 | - 0,30 |
| - aus Vortrag Vorjahre | + 0,40 | + 0,61 | + 0,30 |
| Kostendeckungsgrad | | | |
| - aus Bka/ Plan | 77,14 % | 79,88 % | 83,05 % |
| - mit Vortrag Vorjahre | 100,00 % | 125,00 % | 100,00 % |
| Gebührenunter-/überdeckung | 0,00 | + 44.351,22 | 0,00 |
| - aus Bka/ Plan | - 67.647,97 | - 56.757,39 | - 49.880,46 |
| - aus Vortrag Vorjahre | + 67.647,97 | + 101.108,61 | + 49.880,46 |

| Winterdienst | Plankalkulation | Bka und | Plankalkulation |
|-------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | | Nachkalkulation | |
| | 2017/2018 | 2017 | 2019/2020 |
| | EUR | EUR | EUR |
| Kosten gesamt | 194.775,80 | 207.767,39 | 204.070,60 |
| davon | | | |
| - 25 % öffentliches Interesse | <u>- 48.693,95</u> | <u>- 51.941,85</u> | <u>- 51.017,65</u> |
| - 75 % aus Gebühren zu decken | 146.081,85 | 155.825,54 | 153.052,95 |
| - Vortrag Unter-/ Überdeckung | <u>- 43.284,17</u> | <u>- 55.317,39</u> | <u>- 32.514,45</u> |
| Vorjahre | 102.797,69 | 100.508,15 | 120.538,50 |
| umlagefähige Kosten | 0,53 | 0,52 | 0,62 |
| je Veranlagungsmeter gesamt | | | |
| - aus Bka/ Plan | 0,75 | 0,81 | 0,79 |
| - aus Vortrag Vorjahre | - 0,22 | - 0,29 | - 0,17 |
| Gebühr je Frontmeter | 0,53 | 0,53 | 0,62 |
| lt. Satzung | | | |
| Gebührenunter-/über- | | | |
| deckung je Veranlagungsmeter | 0,00 | + 0,01 | 0,00 |
| - aus Bka/ Plan | - 0,22 | - 0,28 | - 0,17 |
| - aus Vortrag Vorjahre | + 0,22 | + 0,29 | + 0,17 |
| Kostendeckungsgrad | | | |
| - aus Bka/ Plan | 70,67 % | 65,62 % | 78,48 % |
| - mit Vortrag Vorjahre | 100,00 % | 101,92 % | 100,00 % |
| Gebührenunter-/überdeckung | 0,00 | + 1.927,43 | 0,00 |
| gesamt | | | |
| - aus Bka/ Plan | - 43.284,17 | - 53.389,96 | - 32.514,45 |
| - aus Vortrag Vorjahre | + 43.284,17 | + 55.317,39 | + 32.514,45 |

Die Betriebskostenabrechnung 2017 zeigte ebenso wie die Betriebskostenabrechnung 2016, dass die Gebühren für die Straßenreinigung mit 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter mit der Satzung zum 01.01.2017 immer noch zu hoch angesetzt waren.

Die Plankalkulation 2017/2018 zeigte, dass in den Jahren 2017 und 2018 mit Kosten in etwa der gleichen Höhe wie in den Betriebskostenabrechnungen 2015 und 2016 zu rechnen war. Da jedoch noch erhebliche geplante Überschüsse aus den Vorjahren (2017 und 2018 i.H.v. je 67.647,97 EUR) gebührenmindernd berücksichtigt werden mussten, war mit einer Gebühr von 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter voraussichtlich eine 100 %ige Kostendeckung zu erreichen. Da der erzielte Überschuss aus der

Betriebskostenabrechnung 2016 i.H.v. 24.656,94 EUR noch nicht in der Plankalkulation 2017/2018 beachtet werden konnte, war bei gleichbleibenden Kosten sogar mit einer Kostendeckung von über 100 % zu rechnen bzw. einer kostendeckenden Gebühr, die unter 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter liegt.

Im Ergebnis der Betriebskostenabrechnung entstanden nur umlagefähige Kosten i.H.v. 1,08 EUR pro Veranlagungsmeter. Ursache dafür waren in der Plankalkulation 2017/2018 noch nicht berücksichtigte Überschüsse aus der Betriebskostenabrechnung 2016 sowie eine andere Aufteilung der Berücksichtigung der Überschüsse entsprechen KAG Bbg. Danach müssen Überschüsse innerhalb von 2 Kalkulationszeiträumen (hier: 4 Jahre, da ein Kalkulationszeitraum 2 Jahre beträgt) an die Bürger zurückgegeben werden. Die anzurechnenden Überschüsse erhöhten sich daher von geplanten 67.647,97 EUR auf 101.108,61 EUR und wirkten sich demzufolge stärker auf die umlagefähigen Kosten für das Jahr 2017 aus.

Die Betriebskostenabrechnung 2017 zeigte aber auch bereits, dass die reinen, im Jahr 2017 entstandenen Kosten, mit 1,69 pro Veranlagungsmeter mit der Satzungsgebühr von 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter nicht mehr gedeckt werden konnten und dies nur durch die gebührenmindernde Anrechnung der Überschüsse aus Vorjahren möglich waren. Im Jahr 2017 entstand kein Überschuss, sondern erstmals ein Defizit von 56.757,21 EUR. Auch dieses musste in die Vorjahre vorgetragen werden und mit noch verbleibenden Überschüssen gedeckt werden. Dies geschah mit der Plankalkulation 2019/2020, welche im Juni 2018 erstellt wurde. Diese Plankalkulation ergab auf Grund leicht gestiegener Kosten sowie nur noch geringerer Überschussanrechnung eine kostendeckende Gebühr von 1,47 EUR pro Veranlagungsmeter.

Beim Winterdienst zeigte sich, dass die umlagefähigen Kosten i.H.v. 0,53 EUR pro Veranlagungsmeter aus der Plankalkulation 2017/2018 mit den tatsächlich entstandenen umlagefähigen Kosten im Jahr 2017 i.H.v. 0,52 EUR pro Veranlagungsmeter nahezu übereinstimmen. Jedoch ist auch hier ersichtlich, dass sich diese Übereinstimmung nur aus der Anrechnung von Überschüssen aus den Vorjahren ergibt und die reinen, im Jahr 2017 entstandenen Kosten mit 0,81 EUR pro Veranlagungsmeter wesentlich höher lagen. Damit entstand auch im Winterdienst erstmals seit mehreren Jahren ein Defizit, welches in den Folgejahren über die Gebühr wieder gedeckt werden muss. Mit der Plankalkulation 2019/2020 wurde dies berücksichtigt, so dass insgesamt nur noch geringe Überschüsse kostenmindernd angerechnet werden konnten. Insgesamt ergab sich daraus eine kostendeckende Gebühr von 0,62 EUR pro Veranlagungsmeter.

Da sich sowohl bei der Straßenreinigung als auch beim Winterdienst in der Plankalkulation 2019/2020 eine gravierende Veränderung bei der kostendeckenden Gebühr ergab, wurde der Vorschlag einer Satzungsänderung ab 01.01.2019 eingebracht. Diese Satzungsänderung wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2018 wie folgt beschlossen:

| | |
|---|----------|
| a) Reinigungszone I (Winterdienst) | 0,62 EUR |
| b) Reinigungszone II (Straßenreinigung) | 1,47 EUR |
| c) Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst) | 2,09 EUR |

Niederschlagswasserbeseitigung

In der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2012 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen (Beschluss-Nr. 42/465/12). Der Gebührensatz wurde ab 01.01.2013 von 4,71 EUR um 1,58 EUR auf 6,29 EUR je angefangene 10 m² der nach § 3 der Gebührensatzung ermittelten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche erhöht.

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug selbst. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu.

Im Jahr 2017 erfolgte die Erstellung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2016 und im Jahr 2018 die Erstellung der Betriebskostenabrechnung 2017 und die Nachkalkulation sowie die Erstellung der Plankalkulation 2019/2020.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2016 und 2017 sowie der Plankalkulation 2019/2020 werden im Folgenden dargestellt:

| | 2016 EUR | 2017 EUR | 2019/2020 EUR |
|--------------------------------|-------------|-------------|------------------|
| Erträge | 315.662,09 | 316.994,09 | 317.000,00 |
| Gesamtaufwand | 311.654,79 | 333.680,86 | 341.895,10 |
| darunter | | | |
| Niederschlagswasserabgabe | 79.973,47 | 82.047,86 | 82.000,00 |
| Personalaufwand | 72.689,45 | 71.787,56 | 77.379,34 |
| kalkulatorische Abschreibungen | 38.551,00 | 38.854,95 | 38.854,95 |
| kalkulatorischer Zinsaufwand | 32.948,32 | 32.555,62 | 31.138,25 |
| Ergebnis | 4.007,30 | -16.686,77 | -20.723,41 |

| | | | |
|--|------------|-----------|-----------|
| Maßstabseinheiten (lt. Satzung) | 50.185 | 50.397 | 50.835 |
| Kosten je Maßstabseinheit | 6,21 | 6,62 | 6,72 |
| Gebühr je Maßstabseinheit (lt. Satzung) | 6,29 | 6,29 | 6,29 |
| Kostendeckungs- grad in % | 101,29 | 95,00 | 92,72 |
| Vortrag aus Vorjahren | -65.818,02 | -7.497,32 | -4.171,69 |
| Kosten je Maßstabseinheit nach Nach- bzw. Plankalkulation | 7,52 | 6,77 | 6,72 |
| Unterdeckung je Maßstabseinheit | -1,23 | -0,48 | -0,43 |
| Kostendeckungs- grad in % nach Nachkalkulation | 83,63 | 92,91 | 92,72 |

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber-/ bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

An Hand der Ergebnisse für die Jahre 2013 bis 2015 sowie der Plankalkulation für 2017 und 2018 wurde eingeschätzt, dass die entstandene Unterdeckung der Jahre 2011 und 2012 wahrscheinlich bis Ende 2016 auf Grund der Erhöhung der Gebühr ausgeglichen werden würde. Außerdem trug ab 2014 auch die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,5 % auf 2,0 % zur Verringerung der Kosten bei. Auf der anderen Seite steigt der Bedarf an Instandhaltungsmaßnahmen für das gesamte Regenwasserkanalnetz, so dass die geplanten Mittel unbedingt verwendet werden sollten. Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2015 und 2016 zeigten noch, dass die jährlichen Kosten mit 5,72 EUR und 6,21 EUR bei einer Gebühr von 6,29 EUR je Maßstabseinheit gedeckt waren. Es ist jedoch nicht gelungen, die Defizite der Vorjahre vollständig auszugleichen. So konnte zwar das Defizit des Jahres 2011 i.H.v. 41.155,23 EUR durch Überschüsse des Jahres 2014 i.H.v. 23.311,97 EUR und des Jahres 2015 i.H.v. 17.843,26 EUR vollständig ausgeglichen werden, aber die übrigen Überschüsse des Jahres 2015 i.H.v. 10.777,92 EUR und des Jahres 2016 i.H.v. 4.007,30 EUR waren nicht ausreichend, um das Defizit des Jahres 2012 i.H.v. 71.597,73 EUR auszugleichen. Das Defizit aus 2013 i.H.v. 14.994,63 EUR kann nur noch durch evtl. entstehende Überschüsse aus dem Jahr 2018 ausgeglichen werden.

Das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2017 wies dann schon jährliche Kosten i.H.v. 6,62 EUR je Maßstabseinheit aus. Die jährlichen Kosten waren somit durch die Gebühr nicht mehr gedeckt. Bei der Plankalkulation für 2019 und 2020 wurde eingeschätzt, dass eine Gebühr i.H.v. 6,72 EUR pro Maßstabseinheit für die Kostendeckung benötigt wird. Auf Grund dessen wurde am 25.10.2018 von der Stadtverordnetenversammlung mit der Beschluss-Nr. 42/358/18 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer Erhöhung der Gebühr auf 6,72 EUR je Maßstabseinheit beschlossen, die am 01.01.2019 in Kraft trat.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2017/2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 26/195/16).

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 enthielten keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- vom 21.12.2016. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgender Haushaltsplan wurde für 2017 beschlossen:

Ergebnishaushalt

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| ordentliche Erträge | 75.184.972,00 EUR |
| ordentliche Aufwendungen | 76.742.801,00 EUR |
| außerordentliche Erträge | 625.000,00 EUR |
| außerordentliche Aufwendungen | 625.000,00 EUR |

Finanzhaushalt

| | |
|--------------|-------------------|
| Einzahlungen | 75.906.144,00 EUR |
| Auszahlungen | 83.924.143,00 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|-------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 69.835.692,00 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 71.998.412,00 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 6.070.452,00 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 11.428.731,00 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 497.000,00 EUR |
| Kredite | 0,00 EUR |
| Verpflichtungsermächtigungen | 3.347.200,00 EUR |

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgelegt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2017 am 17.09.2019 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Im Vorfeld wurden durch das Rechnungsprüfungsamt bereits durch die Kämmererei fertiggestellte Unterlagen begleitend geprüft. Bis zum 11.10.2019 wurden noch vereinzelt Korrekturen am Entwurf vorgenommen. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die Endfassung des fortgeschriebenen geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses 2017.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 21.10.2019 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2017 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Dieser Termin konnte aufgrund der Einführung des doppelten Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens nicht eingehalten werden.

5.2 Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Entsprechend § 83 Abs. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren.

Der Gesamtabchluss war gemäß § 141 Abs. 19 BbgKVerf erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Da die Stadt Eberswalde an hier aufgeführten Unternehmen beteiligt ist, bestand die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabchluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen. Dann hätte entsprechend § 104 BbgKVerf und § 10 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde ebenso wie für den Jahresabschluss eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen.

Zwischenzeitlich war auf Grund der vorgesehenen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg eine Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabchlusses vorgesehen, die mit der Rücknahme des Gesetzentwurfes nicht in Kraft tritt. Deshalb hat die Stadt Eberswalde an der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 gearbeitet.

Am 15.10.2018 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene in Kraft. Dort ist im Artikel 3 die Änderung des § 141 der BbgKVerf dahingehend erfolgt, dass der Gesamtabchluss gemäß § 83 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen ist.

Die Stadt Eberswalde hat sich entschlossen eine Informationsvorlage zu erstellen, in der den Stadtverordneten eine Gesamtbilanz zum 31.12.2013 zur Kenntnis gegeben wird. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und zur Vermittlung aktueller Informationen wird die Verwaltung bis zur Vorlage aktueller Jahresabschlüsse der Stadt Eberswalde keine weiteren Gesamtabchlüsse vorlegen.

5.3 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

| | |
|---|---------------------------|
| Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit | 82.715.608,44 EUR |
| + Zinsen und sonstige Finanzerträge | 625.494,45 EUR |
| + Außerordentliche Erträge | 786.896,24 EUR |
| Erträge insgesamt | 84.127.999,13 EUR |
| Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 74.874.718,33 EUR |
| + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 442.354,05 EUR |
| + Außerordentliche Aufwendungen | 350.996,81 EUR |
| Aufwendungen insgesamt | 75.668.069,19 EUR |
| Gesamtüberschuss | + 8.459.929,94 EUR |

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss i.H.v. 8.459.929,94 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 1.557.829,00 EUR und der fortgeschriebene Haushaltsplan ein Defizit i.H.v. 2.546.702,78 EUR aufwies.

5.4 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätssituation der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017 zeigt folgendes Bild:

| | |
|---|---------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 74.661.932,84 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 66.990.741,70 EUR |
| = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | + 7.671.191,14 EUR |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 4.507.000,69 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 6.277.236,42 EUR |
| = Saldo aus Investitionstätigkeit | - 1.770.235,73 EUR |
| = Finanzmittelüberschuss | + 5.900.955,41 EUR |

| | |
|--|--------------------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| Auszahlungen für die Tilgung von Krediten | 495.977,79 EUR |
| = Saldo aus Finanzierungstätigkeit | ./495.977,79 EUR |
| = Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln | 5.404.977,62 EUR |
| + Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2017 | 52.953.141,00 EUR |
| + Bestand an fremden Zahlungsmitteln | ./ 2.186,68 EUR |
| Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2017 | 58.355.931,94 EUR |

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2017 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

| | | | |
|-----|-------|---|-------------------|
| 1. | ZW 70 | Barkasse (Schwebeposten) | 5.000,00 EUR |
| 2. | ZW 10 | Sparkasse Barnim (laufendes Konto) | 12.109.019,60 EUR |
| 3. | ZW 11 | Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal) | 1.304.356,81 EUR |
| 4. | ZW 12 | Hypo Vereinsbank AG (Tagegeld) | 11.152,99 EUR |
| 5. | ZW 13 | Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto) | 4.999.760,00 EUR |
| 6. | ZW 15 | Sparkasse Barnim (Märkische Heide) | 10.542,03 EUR |
| 7. | ZW 17 | Sparkasse Barnim (Termingeld) | 300.000,00 EUR |
| 8. | ZW 18 | Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder) | 212.889,20 EUR |
| 9. | ZW 19 | Berliner Volksbank (Tagesgeldkonto) | 250.000,49 EUR |
| 10. | ZW 20 | Berliner Volksbank (laufendes Konto) | 229.462,88 EUR |

| | | | |
|-----|-------|---|-------------------|
| 11. | ZW 21 | Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Sondervermögen) | 976,37 EUR |
| 12. | ZW 22 | Sparkasse Barnim (Mietkaution) | 11.706,43 EUR |
| 13. | ZW 23 | Sparkasse Barnim (Sanierung/Sondervermögen) | 664.405,94 EUR |
| 14. | ZW 24 | Deutsche Bank | 42,14 EUR |
| 15. | ZW 25 | Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Aufwertung) | 688.777,43 EUR |
| 16. | ZW 26 | Deutsche Kreditbank (Termingeld) | 5.000.000,00 EUR |
| 17. | ZW 27 | Sparkasse Barnim (Infrastruktur Rückbau) | 674.934,45 EUR |
| 18. | ZW 30 | Commerzbank Eberswalde | 30,47 EUR |
| 19. | ZW 32 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld) | 1.009.785,56 EUR |
| 20. | ZW 34 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld) | 1.009.785,56 EUR |
| 21. | ZW 36 | Sparkasse Barnim (Festzinssparbuch) | 1.015.081,11 EUR |
| 22. | ZW 39 | Sparkasse Barnim (Soziale Stadt) | 72.375,21 EUR |
| 23. | ZW 40 | Sparkasse Barnim (EFRE-Förderung) | 299.952,11 EUR |
| 24. | ZW 41 | Sparkasse Barnim (Kreditkarten) | 2.920,72 EUR |
| 25. | ZW 42 | Berliner Volksbank (Kündigungsgeld) | 22.250.000,00 EUR |
| 26. | ZW 43 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld) | 1.009.785,56 EUR |
| 27. | ZW 44 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld) | 2.019.571,12 EUR |
| 28. | ZW 46 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld) | 1.009.785,56 EUR |

| | | | |
|--------------|-------|--|---------------------------------|
| 29. | ZW 47 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld) | 1.009.785,56 EUR |
| 30. | ZW 48 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld) | 250.000,00 EUR |
| 31. | ZW 49 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld Schwebeposten) | 250.000,00 EUR |
| 32. | ZW 50 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld) | 250.000,00 EUR |
| 33. | ZW 51 | Deutsche Kreditbank AG (Termingeld) | 250.000,00 EUR |
| 34. | ZW 72 | Sparkasse Barnim (Kassenautomat) | 174.046,64 EUR |
| Summe | | | <u>58.355.931,94 EUR</u> |

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Ein Inventurhandbuch der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass mit Ausnahme der Kunstgegenstände im Depot des Museums für alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Die vorgesehene Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums wurde bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu einem der folgenden Jahresabschlüsse vorgenommen. Für das Depot des Museums, in dem derzeit nicht ausgestellte Bestände gelagert und verwahrt werden, liegt ein mikrobiologisches Gutachten einer Fachfirma vom 09.10.2014 vor. In der Zeit vom 08.09. bis 18.09.2014 wurden Schimmelpilzproben von verschiedenen Oberflächen entnommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den nachweislich vorhandenen Schimmelpilzbefall hauptsächlich die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten verantwortlich sind. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Wassereintrüben. Das Fehlen einer adäquaten Heizung führte daraufhin zu starken Durchfeuchtungen an Teilen des Inventars, was beste Voraussetzung für den Schimmelpilzbefall bildete. Im Juli 2017 erfolgte eine Auftragsvergabe für die Erfassung des musealen Sammlungsgutes im Depot an eine Kunsthistorikerin. Damit wird die bereits durch die Museumsmitarbeiterinnen begonnene fachgerechte Erfassung gemeinsam mit diesen fortgesetzt. Diese ist sehr aufwändig, da ein Teil der Museumsgüter bereits Schaden genommen hat und jedes Museumsgut auf Schäden und auch Schädlingsbefall untersucht werden muss. Inzwischen wurden auch neue Räumlichkeiten für das Depot gefunden.

6.2 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 197.632.428,62 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 203.366.141,51 EUR |

6.2.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 142.313.136,65 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 142.237.121,60 EUR |

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2017

| | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 239.706,54 EUR |
| 2. Sachanlagevermögen | 141.051.544,27 EUR |
| 3. Finanzanlagevermögen | 945.870,79 EUR |

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 57.455,83 EUR reduziert, wobei sich der Teil des Sachanlagevermögens, der die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte umfasst, um 1.132.333,11 EUR reduziert hat. Dies resultiert hauptsächlich aus den erheblichen Abschreibungen in dieser Kontengruppe. Fertiggestellte Baumaßnahmen führten zu einer Erhöhung dieser Bilanzposition.

Ebenso kam es durch die im Folgenden erläuterten Zuschreibungen zu einer Erhöhung um 257.692,83 EUR. Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt. Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstätteengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahresabschluss 2017

enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 257.692,83 EUR betreffen die Kita „Kinderparadies Nordend“, die Kita „Pustablume“, die Kita „Kinderland“ und die Begegnungsstätte Bahnhof Finow. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Ebenfalls werden im Sachanlagevermögen geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau nachgewiesen. Dieser Teil des Sachanlagevermögens hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.768.113,93 EUR erhöht. Das bedeutet, dass mehr Anlagen im Bau hinzugekommen sind als fertiggestellt wurden. Hinzugekommene Anlagen im Bau waren z.B. die Schillerstraße, die Fritz-Weineck-Straße und der Knotenpunkt Friedensbrücke

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 945.870,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

6.2.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 55.139.388,65 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 60.686.034,44 EUR |

Der Bestand am 31.12.2017 setzt sich folgendermaßen zusammen:

| | |
|--|--------------------------|
| Vorräte | 611.172,52 EUR |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 1.718.929,98 EUR |
| Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 58.355.931,94 EUR |

Die Veränderung beim Umlaufvermögen ergibt sich vor allem aus der Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten von 52.953.141,00 EUR um 5.402.790,94 EUR auf 58.355.931,94 EUR.

6.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 179.903,32 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 442.985,47 EUR |

Der Betrag i.H.v. 192.500,58 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2018, die bereits Ende Dezember 2017 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2018 zugerechnet werden muss.

Bei einem Betrag i.H.v. 243.924,27 EUR handelt es sich um Umbaukosten des Hortes in der Eisenbahnstraße 100, die als Mietvorauszahlungen zu bilanzieren sind.

6.3 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 197.632.428,62 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 203.366.141,51 EUR |

6.3.1 Eigenkapital

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 38.156.251,79 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 46.108.784,58 EUR |

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.3.1.1 Basis-Reinvermögen

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 9.472.613,72 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 9.472.613,72 EUR |

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

6.3.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 19.993.747,13 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 28.023.052,71 EUR |

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2016 um insgesamt 13.356.582,94 EUR und im Jahr 2017 um 8.029.305,58 EUR, da die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2017 jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschlossen und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 7.423.230,12 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 7.859.129,55 EUR |

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2016 um insgesamt 2.064.845,73 EUR und im Jahr 2017 um 435.899,43 EUR, da in

allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser Rücklage zugeführt wurde.

6.3.1.3 Sonderrücklagen

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 1.266.660,82 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 753.988,60 EUR |

Die Sonderrücklage besteht seit dem Haushaltsjahr 2016 nur noch aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen. Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Stadt Eberswalde hat im Haushaltsjahr 2017 insgesamt eine investive Schlüsselzuweisung i.H.v. 1.635.538,00 EUR erhalten. Dieser Betrag wurde vollständig zur Ausfinanzierung von im Haushaltsjahr 2017 angeschafften Anlagegütern und zur Finanzierung kommunaler Miteleistungsanteile für im Jahr 2017 getätigte Auszahlungen im Teilprogramm Aufwertung verwendet. Der Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen wurden deshalb im Jahr 2017 keine weiteren Mittel zugeführt. Die bestehende Rücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen wurde i.H.v. 507.397,15 EUR in Anspruch genommen, um ein weiteres Defizit bei Auszahlungen aus dem Teilprogramm Aufwertung beim kommunalen Miteleistungsanteil zu decken. Weitere 5.275,07 EUR wurden in Anspruch genommen, um eine Korrekturbuchung im Förderprogramm RSI zu tätigen. Insgesamt reduzierte sich dadurch die Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen um 512.672,22 EUR auf nunmehr 753.988,60 EUR.

6.3.2 Fehlbetragsvortrag

| | |
|------------------------|-----------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 0,00 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 0,00 EUR |

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.3.3 Sonderposten

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 108.819.875,19 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 106.726.275,51 EUR |

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.3.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 98.308.172,82 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 95.669.074,94 EUR |

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach Herkunft der Zuweisungen unterteilt:

| | |
|---|-------------------|
| Sonderposten vom Bund | 11.178.439,36 EUR |
| Sonderposten vom Land | 74.190.402,14 EUR |
| Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden | 4.681.460,28 EUR |
| Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich | 1.313.679,57 EUR |
| Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Miteleistungsanteil | 4.305.093,59 EUR |

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand werden unter anderem die investiven Schlüsselzuweisungen nachgewiesen, die sich im Haushaltsjahr 2017 mit 1.635.538,00 EUR bilanzerhöhend auswirkten. Weitere erhaltene Fördermittel der öffentlichen Hand für Investitionsgüter oder Baumaßnahmen, z.B. für die Anschaffung eines Löschfahrzeuges oder die Rudolf-Breitscheid-Straße, führten ebenfalls zu einer Erhöhung. Durch die gleichzeitig vorzunehmende Auflösung von Sonderposten steht dieser Erhöhung eine Reduzierung dieser Bilanzposition i.H.v. 5.226.704,57 EUR entgegen.

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und

nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens. Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.3.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 7.855.513,56 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 8.767.482,60 EUR |

In dieser Bilanzposition sind Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlussleitungen erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Hohe Zugänge an Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträgen waren im Haushaltsjahr 2017 u.a. aus den Straßenbaumaßnahmen Fritz-Weineck-Straße, Astenweg und Schillerstraße zu verzeichnen, für die im Jahr 2017 Vorausleistungen veranlagt wurden. Außerdem erhöhte sich diese Bilanzposition aus der Vereinnahmung von Ausgleichsbeträgen von Eigentümern der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke. Im Haushaltsjahr 2017 wurden im Investitionshaushalt Ausgleichsbeträge i.H.v. 551.256,72 EUR vereinnahmt, die i.H.v. 441.516,14 EUR als Sonderposten alten Maßnahmen im Sanierungsgebiet bezogen auf den Anfang 2017 noch bestehenden Restbuchwert zugeordnet wurden. Eine Überfinanzierung der betreffenden Maßnahmen war durch diese Verfahrensweise ausgeschlossen. Weiterhin wurden 109.740,58 EUR in den Ergebnishaushalt umgebucht, um hier eine Deckung der Rückzahlung von Fördermitteln vornehmen zu können. Die Ausgleichsbeträge von Dritten werden über die Nutzungsdauer der zugeordneten Investitionsmaßnahme aufgelöst.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten. Das im Bewertungsleitfaden Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.3.3.3 Sonstige Sonderposten

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 1.201.110,78 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 1.038.732,27 EUR |

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.3.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 1.455.060,03 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 1.250.985,70 EUR |

Die Anzahlungen auf Sonderposten unterteilen sich wie folgt:

| | |
|---|------------------|
| Anzahlungen auf Sonderposten | 40.621,88 EUR |
| Anzahlungen auf Sonderposten für Anlagen im Bau | 1.004.194,51 EUR |
| Anzahlungen auf Sonderposten (KMA) | 206.169,31 EUR |

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen.

Diese Bilanzposition reduzierte sich einerseits durch die Fertigstellung von Baumaßnahmen, zugleich erhöhte sich diese Bilanzposition wieder durch den Eingang von Fördermitteln für im Bau befindliche Maßnahmen, z.B. die Schillerstraße und die Gehwege an der Friedensbrücke.

6.3.4 Rückstellungen

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 35.793.331,28 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 35.963.938,66 EUR |

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.3.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 23.109.641,90 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 23.587.603,61 EUR |

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

| | | |
|------------------------------|-----------------------|-------------------|
| Pensionsrückstellungen | Bestand am 01.01.2017 | 16.865.278,00 EUR |
| | Bestand am 31.12.2017 | 17.500.540,00 EUR |
| Beihilferückstellungen | Bestand am 01.01.2017 | 5.722.933,00 EUR |
| | Bestand am 31.12.2017 | 6.020.890,00 EUR |
| Altersteilzeitrückstellungen | Bestand am 01.01.2017 | 521.430,90 EUR |
| | Bestand am 31.12.2017 | 66.173,61 EUR |

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und Bewertungsleitfaden Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuarien für den Bilanzstichtag 31.12.2017 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2018 und 2019 vorgenommen.

Da entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuarien des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg zum 31.12.2017 eine Rückstellung in Höhe von 17.500.540,00 EUR vorhanden sein musste, erfolgte eine Zuführung i.H.v. 635.262,00 EUR. Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 65 aktiven Beamten und 32 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Im März eines jeden Jahres legen die Aktuare die Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12. des vergangenen Haushaltsjahres vor. In dieser Berechnung ist eine Schätzung über die prozentuale Veränderung für die kommenden zwei Haushaltsjahre enthalten. Mit Schreiben vom 21.03.2016 erhielt die Stadt diese Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12.2015 mit Schätzungen für die Jahre 2016 und 2017. Diese Schätzung mit einer Zuführungshöhe zur Pensionsrückstellung von + 5% = + 817.313,00 EUR auf den Gesamtwert i.H.v. 17.163.582,00 EUR für 2017 war Grundlage für die Planung der Zuführung zur Pensionsrückstellung im Haushaltsjahr 2017. Das Schreiben der Aktuare vom 29.03.2018 zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wies dann jedoch eine Gesamtrückstellung i.H.v. 17.500.540,00 EUR aus. Damit wurde gegenüber der ersten Schätzung von 2016 eine zusätzliche Zuführung i.H.v. 336.958,00EUR notwendig. Da die endgültige Rückstellung für 2016 mit 16.865.278,00 EUR festgestellt wurde, ergab sich daraus dann für den Bilanzstichtag 2017 nochmals eine notwendige Zuführung i.H.v. 635.262,00 EUR.

Der Kommunale Versorgungsverband empfiehlt generell, aufgrund von Veränderungen durch u.a. die Anhebung der Altersgrenze, die Mitnahme der Ansprüche bei Neuzugängen, das Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen im Sterbefall, Heirat, Veränderung von Arbeitszeiten und Besoldungserhöhungen über 1,5 % (Berechnungsbasis) bei der Haushaltsplanung immer noch einmal einen Puffer von 5 bis 6 % einzuplanen.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBBG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2017 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2018 und 2019 vorgenommen.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 297.957,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Auch bei den Beihilferückstellungen ergab der endgültige Bescheid zum Bilanzstichtag 31.12.2017 eine um 3.628,00 EUR höhere verpflichtende Zuführung als die Schätzung mit dem Bescheid vom 21.03.2016, welche Planungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2017 war, aussagte.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. Bewertungsleitfaden Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2017 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages um z.Zt. 20 % der Nettovergütung.

Entsprechend Bewertungsleitfaden Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2017 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes:

Bereits zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurde dargestellt, dass die durch die Stadtverwaltung Eberswalde gebildete Altersteilzeitrückstellung zu hoch gebildet war. Als Konsequenz daraus wurde ab dem Jahresabschluss 2012 keine Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung mehr vorgenommen.

Lt. Prüfung hätte bereits zum Jahresabschluss 2016 die Altersteilzeitrückstellung abgebaut sein müssen. Tatsächlich bestand zum Jahresabschluss 2016 noch eine Altersteilzeitrückstellung i.H.v. 521.430,90 EUR. Die letzten Altersteilzeitverträge mit einer Aufstockung auf 83 % der Nettovergütung liefen im Jahr 2016 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte auch der Abbau der Altersteilzeitrückstellung. Dann hätte auch der Überschuss in der Rückstellung, bis auf eine letzte in 1/2017 i.H.v. 4.111,61 EUR zu leistende Zahlung, abgebaut bzw. aufgelöst sein müssen.

Tatsächlich wurde im Haushaltsjahr 2016 die Altersteilzeitrückstellung lt. Bilanz i.H.v. 348.745,97 EUR in Anspruch genommen, der bestehende Rest i.H.v. 521.430,90 EUR aber nicht aufgelöst. Dies wurde seitens des Sachgebietes Personalmanagements damit begründet, dass im Haushaltsjahr 2017 neue Altersteilzeitverträge mit einer Aufstockung auf 70 % der Nettovergütung abgeschlossen wurden und die bestehende Altersteilzeitrückstellung dafür verwendet werden soll. Bis zum Jahresabschluss 2017 sollte eine konkrete Auflistung aller bestehenden Verträge mit daraus folgenden Verpflichtungen erstellt werden. Nach dem erzielten Ergebnis sollte die verbliebene Altersteilzeitrückstellung dann zum Jahresabschluss 2017 entsprechend aufgelöst bzw. neue Mittel zugeführt werden.

Die Prüfung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2017 ergab, dass im Haushaltsjahr 2017 ein neuer Altersteilzeitvertrag mit einer Laufzeit vom 01.02.2017 bis 30.11.2020 gemäß § 5 Abs.1 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) abgeschlossen wurde. Danach können Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch III gestanden haben, Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in die Rückstellung und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt.

Aus dem einen in 2017 abgeschlossenen Altersteilzeitvertrag ergibt sich eine zu bildende Rückstellung i.H.v. 60.333,80 EUR. Weiterhin musste aus der Übergangsversorgung Feuerwehr für einen Angestellten eine Rückstellung i.H.v. 5.839,81 EUR gebildet werden, so dass nach Prüfung zum Jahresabschluss 2017 eine Altersteilzeitrückstellung von insgesamt 66.173,61 EUR vorhanden sein musste. Diesen Bestand weist die Bilanz zum 31.12.2017 aus. Die Altersteilzeitrückstellung ist damit endgültig korrigiert und weist zum Jahresabschluss 2017 den richtigen Betrag aus. Die restliche Rückstellung wurde aufgelöst.

6.3.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 604.715,62 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 874.622,48 EUR |

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird. Diese Rückstellungen durften erstmals zum Jahresabschluss 2011 gebildet werden.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholt Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen

Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Damit verbunden ist, dass die Rückstellungen im folgenden Jahr ausschließlich für den Zweck in Anspruch genommen werden dürfen, für den sie gebildet wurden.

Zum Jahresabschluss 2017 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

| | |
|--|----------------------|
| Feuerwehrgebäude | 21.600,00 EUR |
| Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sportstätten | 257.481,08 EUR |
| Gebäude Kultur (Adlerapotheke, Depot Museum) | 18.500,00 EUR |
| Rathaus, BBZ, Georgskapelle, Wasserturm, Eisensäuerling, Haus Schwärzetal | 84.172,00 EUR |
| Gemeindestraßen und Plätze | 153.896,30 EUR |
| Gebäude Bauhof und Friedhof | 65.820,00 EUR |
| Gebäude im Zoo | 189.208,09 EUR |
| Familiengarten | <u>83.945,01 EUR</u> |
| Summe | 874.622,48 EUR |

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, wurden aber nicht von allen Fachämtern auch wertmäßig beziffert. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2018 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen.

Insgesamt wurden zum Prüfungszeitpunkt Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i.H.v. 88.218,32 EUR ertragswirksam aufgelöst, da die unterlassene Instandhaltung im Jahr 2018 nicht nachgeholt wurde oder die geplante Instandhaltung dann doch eine Investition war.

6.3.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 1.758.025,95 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 1.849.904,35 EUR |

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Märkische Heide | 102.000,00 EUR |
| Ahornstr./Brauereiteich | 100.000,00 EUR |
| Ehemalige Dachpappenfabrik | <u>580.000,00 EUR</u> |
| Summe | 782.000,00 EUR |

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 i.H.v. 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, so dass zum 31.12.2011

noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR. Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Rückstellung i.H.v. 24.204,60 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 481.978,63 EUR erfolgte eine Zuführung, in der auch die Zuführung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR erstmals enthalten war. Da es sich im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 bei der Zuführung insgesamt um eine außerplanmäßige Aufwendung handelte, war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, der in der Sitzung am 23.10.2014 gefasst wurde. Der Bestand zum 31.12.2013 betrug damit 1.301.316,44 EUR. Im Haushaltsjahr 2014 wurde nur die Rückstellung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 496.861,83 EUR zugeführt und 1.195,06 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung insgesamt nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2017 wurden 128.000,00 EUR zugeführt und 36.121,60 EUR in Anspruch genommen.

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2017 teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Maßnahmen auf:

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Märkische Heide | 390.834,86 EUR |
| Ahornstr./Brauers Teich | 140.000,00 EUR |
| Ehemalige Dachpappenfabrik | <u>1.319.069,49 EUR</u> |
| Summe | 1.849.904,35 EUR |

Märkische Heide

Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsiegelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes beauftragt, wofür Kosten i.H.v. 17.488,24 EUR anfielen. Das Projektmanagement für die Rückbaumaßnahme wurde im Jahr 2017 mit 29.750,00 EUR vergeben. Die Ausführung des Abrisses und der Entsiegelung wurde ebenfalls im Haushaltsjahr 2017 mit 877.013,46 EUR beauftragt. Zur Beauftragung weiterer Nachtragsleistungen i.H.v. 16.236,40 EUR kam es im Jahr 2018. Im Haushaltsjahr 2015 wurden der Rückstellung für diese Maßnahme weitere 70.000,00 EUR zugeführt und 2017 nochmals 128.000,00 EUR. Im Haushaltsjahr 2016 erfolgte keine Veränderung der

Rückstellung, so dass hier zum Jahresabschluss 2017 insgesamt eine Rückstellung i.H.v. 390.834,86 EUR vorhanden ist.

Die Gesamtmaßnahme wurde mit Bezahlung der Schlussrechnungen für das Projektmanagement sowie den Abriss und die Entsiegelung im Juli 2019 abgeschlossen und kann voraussichtlich durch Fördermittel aus verschiedenen Fonds finanziert werden.

Ahornstr./Brauereiteich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Beurteilung der Ergebnisse der Messungen und die Auswahl einer geeigneten technischen Lösung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim, wobei dies noch nicht abgeschlossen ist. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2017 nicht. Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte eine Zuführung zu dieser Rückstellung i.H.v. 40.000,00 EUR.

Ehemalige Dachpappenfabrik

Auf diesem Gelände befinden sich massive Altablagerungen von Bauschutt, Dachpappe und Teer. Nachdem bereits mehrere Aufträge zu Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchungen, Abfallwirtschaftskonzept, Einrichtung von Grundwassermessstellen, Probenahmen und Analysen ausgeführt wurden, wurden im Haushaltsjahr 2014 weitere Maßnahmen hinsichtlich ergänzender Sanierungsuntersuchungen und Sicherung des Standortes eingeleitet. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung hierfür erfolgte im Haushaltsjahr 2014 nicht. In den folgenden Haushaltsjahren wurden die Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung des Standortes weitergeführt. Im Haushaltsjahr 2015 wurden für die Sicherung des Standortes, speziell den Abtransport von Aushubmaterial, insgesamt 95.116,80 EUR verausgabt, die vollständig aus geplanten Haushaltsmitteln des laufenden Haushaltsjahres finanziert wurden. In Anspruch genommen wurde die Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 für die Überwachung eines Hotspots auf dem Gelände mit einem

Betrag von 1.195,06 EUR. Gleichzeitig wurden der Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 weitere 386.861,83 EUR zugeführt, wofür ein Beschluss 4/35/14 der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2014 vorliegt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein auf derartige Leistungen spezialisiertes Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der vollständigen Planungsunterlagen beauftragt, die auch die Grundlage für die qualifizierte Beantragung von Fördermitteln bildeten. Das Sanierungskonzept wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim im September 2017 genehmigt. Auf der Sanierungsfläche befanden sich mehrere Gebäude, welche bis Oberkante Bodenplatte abzureißen waren. Außerdem waren sämtliche Bäume und Sträucher zu entfernen inklusive Rodung der Wurzelstöcke, um ein hindernisfreies Planum zu gewährleisten. Danach war eine Sicherung des Standortes in Form einer Abdichtung mit einer Kunststoffolie mit anschließender Begrünung vorzunehmen. Zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen muss nach Abschluss noch ein kontinuierliches Grundwassermonitoring erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahme war mit Kosten i.H.v. rund 1.750.000,00 EUR geplant und wird mit 80 % gefördert. Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme wurde mit dem Los 1 -Fällung, Rodung und Gebäuderückbau- Anfang 2018 beauftragt. Diese Leistungen wurden noch im selben Haushaltsjahr abgeschlossen. Das Los 2 -Sicherungsmaßnahmen- und eine bodenschutzrechtliche Baubegleitung wurden ebenfalls im Jahr 2018 beauftragt. Die Schlussrechnungen zu den Sicherungsmaßnahmen, den Planungsleistungen und zur bodenschutzrechtlichen Baubegleitung wurden im Juli 2019 bezahlt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung für diese Maßnahme nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2017 wurde für die Bezahlung von Vermessungs- und Planungsleistungen 36.121,60 EUR der Rückstellung in Anspruch genommen.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die oben genannten 3 Maßnahmen weiterhin besteht und damit eine Auflösung zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht kommt. Allerdings werden die Maßnahmen Märkische Heide und Ehemalige Dachpappenfabrik aus verschiedenen Fonds in erheblichem Umfang gefördert. Die entsprechenden Baumaßnahmen dauerten jedoch noch bis Mitte 2019 an, so dass noch unerwartete zusätzliche Kosten hätten auftreten können. Eine Auflösung der Rückstellung für diese Maßnahmen kann deshalb erst nach Abschluss der Baumaßnahmen in Betracht kommen, wenn die Höhe der Förderung abschließend feststeht und wenn der dauerhafte Erfolg der gewählten Sicherungsmaßnahmen nachgewiesen ist.

6.3.4.4 Sonstige Rückstellungen

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 10.320.947,81 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 9.651.808,22 EUR |

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

| | |
|---|------------------|
| - Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen | 2.694.000,00 EUR |
| - Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge | 689.120,48 EUR |
| - Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus | |
| • Bürgschaften | 5.459.800,00 EUR |
| • anhängigen Gerichtsverfahren | 145.000,00 EUR |
| - Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand | 68.567,79 EUR |
| - Rückstellungen für Erbbaurechte (mit Restitution) | 42.830,13 EUR |
| - Rückstellungen für Erbbaurechte (ohne Restitution) | 12.388,80 EUR |
| - Rückstellungen für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) | 5.084,31 EUR |
| - Rückstellungen für Erbbauzins/ Sachenrechtsbereinigung | 132.820,78 EUR |
| - Rückstellungen für Restitutionsen aus Kaufpreis Grundstücksverkäufe Investitionsvorrangverfahren | 121.517,04 EUR |
| - Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung) | 269.878,89 EUR |
| - Rückstellungen für weitere ungewisse Verpflichtungen Amt 67 | 10.800,00 EUR |

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können anfallen für Steuer mehr- oder Steuer mindereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs.

Zum Jahresabschluss 2017 wurden für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage für 2019 aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft i.H.v. 2.949.022,00 EUR der Rückstellung 1.130.000,00 EUR für die vorrangige Inanspruchnahme 2019 zugeführt. Die im Jahr 2015 gebildete Rückstellung für eine erhöhte Kreisumlage im Jahr 2017 wurde mit 306.092,00 EUR in Anspruch genommen.

Für eine erwartete erhöhte Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2017 wurde der Rückstellung 2016 ein Betrag i.H.v. 20.124,00 EUR zugeführt. Auch dieser Betrag wurde zum Jahresabschluss 2017 in Anspruch genommen.

Nach einer Inanspruchnahme i.H.v. insgesamt 326.216,00 EUR und einer Zuführung i.H.v. 1.130.000,00 EUR war somit zum Jahresabschluss 2017 insgesamt eine Rückstellung i.H.v. 2.694.000,00 EUR zu verzeichnen.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz droht. Im Insolvenzfall müsste die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 sollte diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Im Jahr 2013 wurde eine Zuführung i.H.v. 386.000,00 EUR geplant. Die endgültige Zuführung betrug 990.000,00 EUR mehr als geplant, also insgesamt 1,376 Mio. EUR. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur Kenntnis gegeben, wobei dort von einer jährlich angestrebten zusätzlichen Zuführung i.H.v. 900.000,00 EUR ausgegangen wurde, um die vorhandene Lücke zu schließen. Im Jahr 2014 wurden zusätzlich zu der geplanten Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR aus geplanten Zuschüssen weitere 100.000,00 EUR und aus Überschüssen 890.000,00 EUR zugeführt. In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurden bereits weitere Rückstellungen i.H.v. 672.800,00 EUR und 125.000,00 EUR geplant. Diese wurden den Rückstellungen zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 auch zugeführt. Damit betrug die Rückstellung für diesen Zweck zum Jahresabschluss 2016 6.153.800,00 EUR. Damit konnten bis zum Jahresabschluss 2016 mehr Rückstellungen als geplant realisiert werden.

Um der drohenden Insolvenz der TWE entgegenzutreten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 den Beschluss Nr. 50/535/13. Mit diesem wurde beschlossen, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes, frühestens jedoch mit dem Haushalt 2015, über eine Ausgleichszahlung der Stadt Eberswalde an die TWE für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht jedoch nicht. Mit den Haushaltsplänen 2015, 2016 und 2017 wurden Ausgleichszahlungen an die TWE i.H.v. je 1,00 Mio. EUR beschlossen und auch gezahlt.

Die Rückstellungen können jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Technischen Werke signifikant bessert oder die Stadt weiterhin den Technischen Werken einen Zuschuss zum Ausgleich der allgemeinen Verluste zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Technischen Werke zahlt. Je nach Höhe der gezahlten Ausgleichsbeiträge sind die Rückstellungen dann schrittweise entsprechend der noch verbleibenden Bürgschafts- und Fördermittel-

rückzahlungsverpflichtungen aufzulösen. Nach dem Erkenntnisstand zum 31.12.2017 würde sich nach Zahlung der Ausgleichsbeiträge i.H.v. 3,00 Mio. EUR eine drohende Insolvenz vom Jahr 2019 auf das Jahr 2021 verschieben. Aktuell stünden dann den bisher gebildeten Rückstellungen i.H.v. 6.153.800,00 EUR im Jahr 2021 nur noch Verpflichtungen aus Bürgschaften und Fördermittelrückzahlungen i.H.v. 5.459.800,00 EUR gegenüber. Daher erfolgte zum Jahresabschluss eine Auflösung der bestehenden Rückstellung um den Differenzbetrag i.H.v. 694.000,00 EUR.

Weiterhin befanden sich in der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften im Jahr 2016 487.500,00 EUR für etwaige Ausgleichsansprüche der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wegen sogenannter Zuvielarbeit. Dazu liegt ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2015 mit der Beschluss-Nr. 13/109/15 vor. Auch diese Rückstellung konnte zum Jahresabschluss 2017 in voller Höhe aufgelöst werden.

Der Gesamtbetrag der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften verringerte sich somit zum Jahresabschluss 2017 um 1.181.500,00 EUR auf 5.459.800,00 EUR.

Zum Jahresabschluss 2016 wurden der Rückstellung ebenfalls 4.452,27 EUR für drohende Verpflichtungen aus einer gekürzten Schlussrechnung für Leistungen an der Grundschule B.H. Bürgel für die Netzwerkanbindung von Whiteboards zugeführt. Diese Rückstellung wurde durch Zahlung der Schlussrechnung i.H.v. 2.967,49 EUR teilweise in Anspruch genommen. Der Restbetrag i.H.v. 1.484,78 EUR wurde aufgelöst, so dass die Rückstellung zum Jahresabschluss 2017 nicht mehr besteht.

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 500.000,00 EUR gebildet. Nach den Erläuterungen der Beteiligungsverwaltung ergab sich diese aus der erwarteten Anfechtung der Vergabeentscheidung zu den Wegenutzungsrechten Gas. Bei prognostisch erwarteten Umsatzerlösen für den Gasbetrieb i.H.v. 8 Mio. EUR wurde das Prozesskostenrisiko für die 1. und 2. Instanz auf 500.000,00 EUR geschätzt. Mit Beschluss Nr. 30/234/2017 vom 01.06.2017 stimmte die Stadt Eberswalde der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Wegenutzungsvertrag Gas von der Alliander AG auf die EWE Netz GmbH zu. Der Vertrag dazu wurde am 06.07.2017 unterzeichnet. Damit entfiel der Grund für die Rückstellungsbildung. Diese konnte somit zum Jahresabschluss 2017 aufgelöst werden.

Neu gebildet wurde zum Jahresabschluss 2017 eine Rückstellung durch das Stadtentwicklungsamt i.H.v. 145.000,00 EUR aufgrund eines Klageverfahrens wegen drohender Rückzahlung von Fördermitteln aus dem EFRE-Förderprogramm von 2009-2013.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfall-erhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2017 wurde diese Rückstellung neu berechnet. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 466.477,71 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 222.642,77 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 689.120,48 EUR ergibt. Daraus ergibt sich eine Zuführung zur Rückstellung i.H.v. 181.136,93 EUR.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde bestand für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2016 eine Rückstellung über 59.692,46 EUR gebildet. Diese unterteilte sich in die Positionen Rückstellungen für Restitutionsen (Grundstückswerte) mit 47.303,66 EUR für Erbbaurechtsverträge mit Restitutionsen und teilweise in die Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit 12.388,80 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen. Zum Jahresabschluss 2017 wurden die Rückstellungen für Restitutionsen i.H.v. 4.473,53 EUR aufgelöst. Diese ergeben sich in einem Fall i.H.v. 2.205,76 EUR aus der Auflösung eines Differenzbetrages zwischen der ursprünglichen Rückstellung i.H.v. 5.250,76 EUR und dem vereinnahmten Kaufpreis i.H.v. 3.045,00 EUR. Andererseits wurden die Rückstellungen i.H.v. 2.267,77 EUR für die Paul-Trenn-Str. und die Lieper Str. aufgelöst, da das Sonderrecht (Erwerb des Grundstückes zum halben Wert) zum 31.12.2017 ausgelaufen ist. Diese Auflösung hätte jedoch aus der Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten i.H.v. 12.388,80 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen vorgenommen werden müssen. Lt. Aussage des Fachamtes erfolgt diese Korrektur zum Jahresabschluss 2018.

Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge sind im Jahresabschluss 2017 enthalten.

Die Rückstellung für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) blieb zum Jahresabschluss 2017 mit 5.084,31 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2016 unverändert.

Die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung erhöhte sich zum Jahresabschluss 2017 gegenüber dem Jahresabschluss 2016 von 131.132,64 EUR durch entsprechende Erträge aus Erbbauzinsen um 1.688,14 EUR auf 132.820,78 EUR.

Die Rückstellung für Restitutionen aus den Kaufpreisen für Grundstücksverkäufe nach dem Investitionsvorrangverfahren i.H.v. 121.517,04 EUR blieb zum Jahresabschluss 2017 in gleicher Höhe wie bereits zur Eröffnungsbilanz bestehen.

Auch die bereits seit längerer Zeit bestehende Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR bleibt weiterhin in gleicher Höhe als sonstige Rückstellung bestehen.

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Haushaltsjahr 2017 ergab sich ein Gebührenzuschuss für die Straßenreinigung i.H.v. 56.757,21 EUR und für den Winterdienst i.H.v. 53.565,65 EUR. Um diese Gesamtsumme von 110.322,86 EUR wurde die Rückstellung für Gebührenüberschüsse in Anspruch genommen. Damit weist diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2017 einen Bestand i.H.v. 269.878,89 EUR aus.

Die Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen des Budgets 67 i.H.v. 10.800,00 EUR bleibt in unveränderter Höhe bestehen, da zur Betriebskostenabrechnung 2017 für städtische Friedhöfe bei den Trauerhallen kein weiterer Überschuss entstanden ist.

6.3.5 Verbindlichkeiten

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 10.632.356,58 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 10.472.766,49 EUR |

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 8.235.237,98 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 7.739.260,19 EUR |

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2017 bestanden 5 Kredite mit einem Schuldenstand von 8.235.237,98 EUR.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,3 % und 5,055 %.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2017 286.414,98 EUR.

Im Jahr 2017 erfolgte eine Tilgung der Kredite i.H.v. 495.977,79 EUR, so dass zum 31.12.2017 der Schuldenstand bei 5 Krediten auf 7.739.260,19 EUR sank.

6.3.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 1.870.996,05 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 2.322.430,59 EUR |

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

| | |
|---|----------------------|
| - VB aus L und L (Kreditoren) | 1.177.156,21 EUR |
| - VB aus L und L (u.a. Gewährleistungseinbehalte) | 439.715,79 EUR |
| - VB aus L und L der Budgets 10, 23, 40, 60, 61, 65 | 686.583,61 EUR |
| - VB aus L und L übrige | <u>18.974,98 EUR</u> |
| Summe | 2.322.430,59 EUR |

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich die zum Jahresabschluss 2017 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 1.183.725,80 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) i.H.v. 1.177.156,21 EUR ergibt sich wie folgt:

| | |
|------------------|---|
| 1.183.725,80 EUR | Kreditoren zum Jahresabschluss 2017 |
| <u>./.</u> | <u>6.569,59 EUR</u> Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Kreditoren) |
| 1.177.156,21 EUR | |

Die Prüfung ergab, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) ordnungsgemäß gebildet wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 439.715,79 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2017 auf folgenden Verwahrschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

| | | |
|-------------------|---|---------------------|
| Verwahrschnitt 10 | Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben | 369.401,46 EUR |
| Verwahrschnitt 44 | Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün | 68.724,07 EUR |
| Verwahrschnitt 83 | Gewährleistungseinbehalte Zoo | <u>1.590,26 EUR</u> |
| Summe | | 439.715,79 EUR |

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und im Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 686.583,61 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitensachkonten zum Jahresabschluss 2017.

| | |
|---|-----------------------|
| - Budget 10 Hauptamt | 35.889,86 EUR |
| - Budget 23 Liegenschaftsamt | 30.976,40 EUR |
| - Budget 40 Amt für Bildung, Jugend und Sport | 6.219,46 EUR |
| - Budget 60 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft | 256.028,11 EUR |
| - Budget 61 Stadtentwicklungsamt | 136.708,62 EUR |
| - Budget 65 Tiefbauamt | <u>220.761,16 EUR</u> |
| | 686.583,61 EUR |

Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

Für im Jahr 2017 erbrachte Leistungen, bei denen die Rechnungen noch ausstanden, aber dem Grunde und der Höhe nach sicher feststanden, hatte deshalb durch die Fachämter eine Buchung des entsprechenden Betrages auf ein Verbindlichkeitensachkonto zu erfolgen. Die gebildeten Verbindlichkeiten der Budgets wurden zum größten Teil im Haushaltsjahr 2018 auch für die entsprechenden Maßnahmen in Anspruch genommen. Ansonsten erfolgte in der Regel eine Auflösung dieser Verbindlichkeiten.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen des Budgets 40 zum Jahresabschluss 2017 in voller Höhe hätte aufgelöst werden müssen. Eine Korrektur wird zum Jahresabschluss 2018 erfolgen.

6.3.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

| | |
|------------------------|----------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 98.421,87 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 6.569,59 EUR |

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

In der Stadt Eberswalde betrafen dies zum Jahresabschluss 2016 vor allem Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an sonstige und verbundene Unternehmen aus dem Programm Sicherung von Wohngebäuden i.H.v. 98.004,39 EUR, die im Haushaltsjahr 2017 an diese ausgezahlt wurden. Die zum Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betrafen hauptsächlich Zuschüsse an übrige Bereiche für Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

6.3.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 427.700,68 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 404.506,12 EUR |

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (i.d.R. nicht verwendete nicht investive Fördermittel) beachteten Verwahrabschnitten i.H.v. 349.689,12 EUR ausgewiesen.

Weitere Verbindlichkeiten i.H.v. 54.817,00 EUR entstanden bereits zum Jahresabschluss 2015 gegenüber dem Landkreis Barnim aus dem Sachverhalt zur Beräumung des Altreifenlagers Poratzstraße. Gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligte sich der Landkreis Barnim an dieser Beräumung mit 100.000,00 EUR. Diese sollte die Stadt nach Veräußerung des Grundstückes dann an den Landkreis zurückerstatten. Diese Veräußerung scheiterte jedoch aufgrund mangelnder Interessenten. Im September 2014 einigten sich die Stadt Eberswalde und der Landkreis Barnim daraufhin mit einer Ergänzungsvereinbarung, die noch offene Kostenerstattung wie folgt zu regeln. Einerseits wurde ein Betrag i.H.v. 45.183,00 EUR auf den Kaufpreis aus einem Grundstücksverkauf an den Landkreis Barnim angerechnet. Andererseits werden die verbleibenden 54.817,00 EUR durch Sachleistungen im Amt für Stadtentwicklung ausgeglichen, indem Planungs-

leistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes Ostender Höhen erbracht werden. Erst mit der rechtswirksamen Feststellung des Bebauungsplanes am 21.03.2018 gelten die Forderungen des Landkreises Barnim als erfüllt, so dass die Verbindlichkeit zum Jahresabschluss 2017 noch in unveränderter Höhe fortbesteht.

6.3.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017: | 4.230.631,78 EUR |
| Bestand am 31.12.2017: | 4.094.376,27 EUR |

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

| | |
|--|------------------|
| PRAP aus Spenden | 16.012,66 EUR |
| PRAP aus Zahlungen | 200.634,40 EUR |
| PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln | 279.912,97 EUR |
| PRAP aus Grabnutzungsgebühren | 3.597.816,24 EUR |

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden i.H.v. 16.012,66 EUR handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter und Erbschaften ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Seit 2010 erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Im Haushaltsjahr 2017 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 283.492,55 EUR aufgelöst und i.H.v. 429.665,90 EUR neu gebildet.

7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Rechenschaftsbericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die in wenigen Punkten überarbeitet wurde, und die auch zum Jahresabschluss 2017 angewendet wurde. Auf Grund umfangreicher Modernisierungsarbeiten erfolgte bei den Gebäuden der Kita „Arche Noah“, der Kita „Kinderparadies“ und des Kulturbahnhofes Finow eine Verlängerung der Restnutzungsdauer.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen.

Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2017 und der Schlussbilanz 2016 wurden im Anhang erläutert.

8.2. Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

8.3. Beteiligungsbericht

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2017 ist dem Jahresabschluss 2017 beigefügt. Die Gemeindevertreter nahmen den Beteiligungsbericht bereits zur Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2018 zur Kenntnis. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2017 zwei Eigengesellschaften und war an drei Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Bei den Beteiligungen (Stammkapitaleinlagen) der Stadt Eberswalde gab es im Jahr 2017 keine Änderungen:

| Unternehmen | Stand 1.1. EUR | Zugang EUR | Abgang EUR | Stand 31.12. EUR | Bemerkungen |
|--|-------------------|---------------|---------------|---------------------|---|
| WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH | 120.000,00 | 0,00 | 0,00 | 120.000,00 | Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung |
| Technische Werke Eberswalde GmbH | 76.693,78 | 0,00 | 0,00 | 76.693,78 | davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht |
| Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG | 436,64 | 0,00 | 0,00 | 436,64 | verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank |
| WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | |
| GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH | 1.900,00 | 0,00 | 0,00 | 1.900,00 | |
| Gesamt | 199.130,42 | 0,00 | 0,00 | 199.130,42 | |

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2017 für das Jahr 2017 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Im Haushaltsplan 2017 wurden 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2017 erfolgt.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2017 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel zu maximal 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2017 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2018 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 1.585.346,61 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 3.863.171,26 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 12.106.019,66 EUR

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2017 in das Jahr 2018 ist höher als die Übertragungen vom Jahr 2016 in das Jahr 2017. Insbesondere die Ermächtigungen für investive Auszahlungen erhöhten sich von 8.601.474,71 EUR um 3.504.544,95 EUR auf 12.106.019,66 EUR.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 11.428.731,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 21.466.189,64 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 6.277.236,42 EUR (29,24 %) zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2017 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 12.106.019,66 EUR und somit 56,4 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2017 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2016 bereits Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 8.601.474,71 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2017 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2016 betrug dieser Anteil ebenfalls 53,26 %.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2017 nicht fertiggestellt oder mussten verschoben werden. Insbesondere für die Rathaussanierung mussten hohe Ermächtigungsübertragungen erfolgen.

Hier werden beispielhaft einige Maßnahmen genannt:

| | |
|------------------|---|
| 314.304,09 EUR | Erschließung Ostender Höhen |
| 760.190,66 EUR | Kunstrasenfußballplatz im Fritz-Lesch-Stadion |
| 3.418.603,90 EUR | Rathaussanierung |
| 330.855,03 EUR | Zoo - Eiszeiterlebnispfad |
| 599.390,22 EUR | Schillerstraße |
| 339.130,27 EUR | Eberswalder Straße (Gehweg, Beleuchtung) |
| 440.245,40 EUR | Entwicklung Bahnhofsbereich - Regenentwässerung |
| 295.090,67 EUR | Gehwege Eisenbahnstraße 4. Bauabschnitt |
| 416.398,58 EUR | Aufbau Hof- und Wegflächen Bauhof |

Für die meisten dieser Maßnahmen waren bereits zum Jahresabschluss 2016 Ermächtigungsübertragungen in gleicher oder geringerer Höhe gebildet worden. Die Begründungen dafür sind zum größten Teil im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Laut der Spendenrichtlinie hat die Stadtverwaltung einen halbjährlichen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden, die bis zum 30.06.2017 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2017 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben. Über die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Spenden, einschließlich der eingegangenen Sachspenden, wurde die Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2018 informiert.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo jetzt größtenteils über den Förderverein des Zoologischen Gartens, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnerische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoologischen Gartens. Die Annahme von Sachspenden vom Förderverein in einer Gesamthöhe von 75.000,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2017 beschlossen. Tatsächlich sind vom Förderverein des Zoologischen Gartens Sachspenden im Wert von 68.474,71 EUR eingegangen.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Die Fachämter überwachen unter Einbeziehung der Kämmerei die Höhe der Spenden pro Spender und Jahr.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2017 sind laut Spendenbericht per 31.12.2017 35.261,67 EUR Geldspenden eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 22.549,33 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 57.811,00 EUR wurden im Jahr 2017 41.798,34 EUR verausgabt, so dass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 16.012,66 EUR in das Jahr

2018 übertragen werden mussten. Der Übertrag in das Jahr 2018 auf dem entsprechenden Verwahrgeldabschnitt stimmt mit dem noch nicht realisierten Betrag an Spenden laut Spendenbericht überein.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2016 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Bestand am 01.01.2017 | 1.676.294,42 EUR |
| Bestand am 31.12.2017 | 1.718.929,98 EUR |

In der Bilanz zum 31.12.2017 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

| | |
|--|-----------------------|
| Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 984.107,23 EUR |
| - Gebühren | 313.361,76 EUR |
| - Beiträge | 24.530,37 EUR |
| - Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge | ./. |
| - Steuern | 104.101,38 EUR |
| - Transferleistungen | 618.595,98 EUR |
| - sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich | 10.200,40 EUR |
| - Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 431.127,25 EUR |
| ./. | 309.607,15 EUR |
| Privatrechtliche Forderungen | 731.341,91 EUR |
| - gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich | 925.963,53 EUR |
| - Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen | ./. |
| | 194.621,62 EUR |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 3.480,84 EUR |

Prüfungsschwerpunkt war der richtige Ausweis sowie die Abarbeitung der offenen Forderungen.

Die Prüfung der Abarbeitung der offenen Forderungen ergab folgendes Ergebnis:

Von den tatsächlich im Haushaltsjahr 2017 entstandenen offenen Forderungen i.H.v 1.993.604,21 EUR waren bis Ende 2018 839.127,32 EUR und damit 42,09 % bezahlt.

Wesentliche offene Forderungen waren zum 31.12.2018 noch in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Gebühren

| Produkt | Bezeichnung | offene Forderungen zum 31.12.2017 | offene Forderungen zum 31.12.2018 |
|-------------|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 12.20.01.05 | Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen | 50.212,20 EUR | 48.384,54 EUR |
| 12.60.03.03 | kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr - Benutzungsgebühren | 12.333,52 EUR | 7.975,12 EUR |
| 55.30.01.01 | Friedhofsgebühren; | 54.674,03 EUR | 17.707,52 EUR |

Von den Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen befanden sich u.a. 23.527,10 EUR in der Vollstreckung und 13.395,35 EUR wurden niedergeschlagen

Von den Forderungen aus Friedhofsgebühren befanden sich 12.236,52 EUR zum Jahresende noch in der Mahnung/Vollstreckung.

Steuern

| Produkt | Bezeichnung | offene Forderungen zum 31.12.2017 | offene Forderungen zum 31.12.2018 |
|-------------|---------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 61.10.01.02 | Grundsteuer B | 67.394,82 EUR | 35.633,73 EUR |
| | Gewerbsteuer | 414.740,45 EUR | 319.600,89 EUR |
| | Hundesteuer | 48.235,35 EUR | 42.837,85 EUR |

Von den Forderungen aus der Grundsteuer B befanden sich 24.917,74 EUR in der Mahnung/Vollstreckung.

Von den Forderungen aus der Gewerbesteuer wurden 130.351,45 EUR niedergeschlagen, bei 103.041,56 EUR wurde die Vollziehung ausgesetzt und 76.360,37 EUR befanden sich in der Mahnung/Vollstreckung.

sonstige öffentliche Forderungen

| Produkt | Bezeichnung | offene Forderungen zum 31.12.2017 | offene Forderungen zum 31.12.2018 |
|-------------|-------------------|---|---|
| 51.12.01.01 | Ausgleichsbeträge | 227.573,25 EUR | 137.494,89 EUR |

Bei den Forderungen aus Ausgleichsbeträgen waren 37.674,89 EUR in der Mahnung/Vollstreckung und 73.015,00 EUR waren zum Jahresende gestundet.

sonstige Forderungen

| Produkt | Bezeichnung | offene Forderungen zum 31.12.2017 | offene Forderungen zum 31.12.2018 |
|-------------|--|---|---|
| 11.13.02.17 | Mahn- und Beitreibungs- gebühren Stadtkasse | 238.015,71 EUR | 177.533,99 EUR |
| 12.20.01.05 | Verwarnungs- und Buß- gelder | 142.128,54 EUR | 105.746,79 EUR |
| 61.10.01.02 | Nachforderung Zinsen Gewerbesteuer | 51.809,76 EUR | 51.606,45 EUR |

Von den Forderungen aus Mahn- und Beitreibungsgebühren befanden sich 155.546,21 EUR und bei den Verwarnungs- und Bußgeldern 47.635,39 EUR in der Mahnung/Vollstreckung.

Von den Forderungen aus Nachforderungen Zinsen Gewerbesteuer wurden analog der Gewerbesteuer selbst 17.323,00 EUR niedergeschlagen, bei 29.413,45 EUR wurde die Vollziehung ausgesetzt und 4.774,00 EUR befanden sich in der Mahnung/Vollstreckung.

Zum Teil beruhen die zum Ende 2018 noch bestehenden offenen Forderungen auf Anmeldungen zur Insolvenz bzw. Gesamtvollstreckung (7.690,84 EUR) und Aussetzung der Vollziehung (132.455,01 EUR). Weitere 512.074,25 EUR befanden sich in der Mahnung und Vollstreckung sowie 78.206,00 EUR waren gestundet und werden in Raten abgezahlt. Forderungen i.H.v. 87.454,94 EUR wurden zur weiteren Bearbeitung an das Fachamt zurückgegeben, da die Vollstreckung dieser

Forderungen kein Ergebnis brachte und 46.927,01 EUR wurden nach nochmaliger Prüfung storniert. Forderungen i.H.v. 39.256,72 EUR waren mit Mahnsperren belegt.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden i.H.v. 324.969,20 EUR Einzelwertberichtigungen und für offene Forderungen i.H.v. 604.091,19 EUR pauschale Wertberichtigungen i.H.v. 283.360,95 EUR vorgenommen.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

| | |
|---|----------------------------------|
| Forderungen älter als 1 Jahr | = 20 % Pauschalwertberichtigung |
| Forderungen älter als 2 Jahre | = 40 % Pauschalwertberichtigung |
| Forderungen älter als 3 Jahre | = 60 % Pauschalwertberichtigung |
| Forderungen älter als 4 Jahre | = 80 % Pauschalwertberichtigung |
| Forderungen älter als 5 Jahre | = 100 % Pauschalwertberichtigung |
| Forderungen, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde (AdV-Fälle) | = 50 % Pauschalwertberichtigung |

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2017 dargestellten Wertberichtigungen richtig vorgenommen wurden. Für Fälle, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde, wurde zum Jahresabschluss 2017 eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 50 % vorgenommen. Insgesamt wurden folgende offene Forderungen pauschal wertberichtigt

| | | |
|-----------------------------------|------------|----------------------|
| Forderungen i.H.v. 58.932,46 EUR | zu 100 % = | 58.932,46 EUR |
| Forderungen i.H.v. 34.627,56 EUR | zu 80 % = | 27.702,05 EUR |
| Forderungen i.H.v. 66.729,44 EUR | zu 60 % = | 40.037,66 EUR |
| Forderungen i.H.v. 143.852,29 EUR | zu 40 % = | 57.540,92 EUR |
| Forderungen i.H.v. 169.422,89 EUR | zu 20 % = | 33.884,58 EUR |
| Forderungen i.H.v. 130.526,55 EUR | zu 50 % = | <u>65.263,28 EUR</u> |
| | | 283.360,95 EUR |

9.5 Bürgerhaushalt

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2017 am 24.09.2016 waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 15.000,00 EUR für die Neugestaltung des historischen Marktplatzes von Finow am Schwanenteich
- 15.000,00 EUR für einen Snoezelraum in der Integrationskita „Kinderland“
- 5.900,00 EUR für die ökologische Sanierung des Feuerlöschteiches in der Clara-Zetkin-Siedlung
- 13.300,00 EUR zur Unterstützung des Hundesportvereins DOGS-Barnim 09 für die Anschaffung einer Lichtenanlage für das Trainingsgelände
- 15.000,00 EUR zur Schaffung eines zentralen Dorfplatzes mit Sitzmöglichkeiten für Tornow
- 15.000,00 EUR Zuschuss an den FV Preussen Eberswalde e.V. zur Anschaffung eines Vereinsbusses
- 15.000,00 EUR zur Umgestaltung des Spielplatzes der Kita Sonnenschein
- 1.000,00 EUR für die Wiederherstellung des Bade- und Erholungsgebietes „Klein Ahlbeck“
- 2.000,00 EUR Unterstützung des Fördervereins des Gymnasiums Finow für die Ausrichtung des Abschlussballs
- 5.000,00 EUR Zuschuss zum Erhalt der Eberswalder „Tafel“

Diese nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 102.200,00 EUR und lagen damit innerhalb der insgesamt für das Bürgerbudget 2017 zur Verfügung stehenden Mittel. Nicht verbrauchte Mittel der Bürgerbudgets vorheriger Jahre wurden übertragen und erhöhten damit die regulär zur Verfügung stehenden Mittel von 100.000,00 EUR.

Der Vorschlag, den Spielplatz der Kita Sonnenschein umzugestalten, wurde von der Stadtverwaltung selbst verwirklicht. Für die Umgestaltung des Spielplatzes mit Aufstellung neuer Spielgeräte und die Abgrenzung der Sandspielfläche mit Palisaden wurden an die beauftragte Firma 14.414,86 EUR gezahlt. Um die gegenüber der dafür im Bürgerbudget veranschlagten Summe von 15.000,00 EUR weniger verausgabten Mittel erhöhte sich das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres. Ebenso wurde der Vorschlag, das Bade- und Erholungsgebiet „Klein Ahlbeck“ wiederherzustellen, von der Stadt selbst verwirklicht. Hierfür wurden die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel von 1.000,00 EUR in voller Höhe verausgabt.

Alle anderen Maßnahmen des Bürgerbudgets 2017 wurden durch die Empfänger der Zuwendungen abgewickelt und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde nachgewiesen. Die aus dem Bürgerbudget zur Verfügung gestellten Mittel

wurden bei diesen Maßnahmen voll verausgabt bzw. verblieben bei zwei Maßnahmen geringfügig Restmittel, die dann zusätzlich dem Bürgerbudget eines Folgejahres zugeführt wurden. Bei der Maßnahme, einen zentralen Dorfplatz mit Sitzmöglichkeiten für Tornow zu schaffen, ergaben sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt nur anzuerkennende Ausgaben i.H.v. 11.655,74 EUR, so dass nur eine Auszahlung in dieser Höhe erfolgte, statt der eigentlich für diese Maßnahme veranschlagten 15.000,00 EUR. Da die Klärung der endgültig anzuerkennenden Ausgaben erst im Laufe des Jahres 2018 erfolgte, konnten die verbliebenen Mittel i.H.v. 3.344,26 EUR erst im Bürgerbudget 2020 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte auch eine Prüfung aller sonstigen Abschlussvermerke der Kämmerei zur Verwendungsnachweisprüfung, woraus sich keine Beanstandungen ergaben.

In Vorbereitung des Abstimmungstages zum Bürgerhaushalt 2017 am 24.09.2016 wurde wieder umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit getätigt, indem z.B. Plakate gedruckt und Anzeigen veröffentlicht wurden. Zur Ausgestaltung und Absicherung der Veranstaltung fielen weitere Ausgaben u.a. für technische Unterstützung und kulturelle Beiträge an. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Abstimmungstag 12.114,34 EUR verausgabt. Im Haushaltsplan 2016 waren hierfür 15.000,00 EUR veranschlagt.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2017 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2017 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2017 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 21.10.2019

Rechnungsprüfungsamt



Wendlandt
Amtsleiterin